

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21 „Biogas und Tierproduktion Dolgen“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Verfasser:



Kunhart Freiraumplanung
Jonas Barnstorf – Brandes
(B.Sc. Naturschutz
und Landnutzungsplanung)
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110

In Zusammenarbeit mit:

Herr Norbert Warmbier

Jonas Barnstorf-Brandes

Avifauna (Brutvögel)
Reptilien, Amphibien
Fledermäuse

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg
Manthey-Kunhart
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)

Neubrandenburg, den 26.02.2025

Inhaltsverzeichnis Teil II

1.	Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages.....	4
2.	Rechtliche Grundlagen	4
3.	Lebensraumausstattung	5
4.	Datengrundlagen	7
4.1.	Untersuchungsraum	7
4.2.	Allgemeine Ausführungen zum methodischen Vorgehen	8
4.3.	Avifauna	8
4.4.	Microchiroptera	8
4.5.	Reptilien/Amphibien.....	9
5.	Vorhabenbeschreibung.....	10
6.	Relevanzprüfung.....	11
6.1.	Definition prüfrelevanter Arten	11
6.2.	Mögliche Betroffenheit von Vogelarten	11
6.2.1.	Greif- und Großvogelarten	11
6.2.2.	Rast- und Zugvögel	12
6.2.3.	Brutvogelarten	12
6.3.	Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen	13
6.4.	Mögliche Betroffenheit von Reptilien.....	13
6.5.	Mögliche Betroffenheit von Amphibien.....	13
6.6.	Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere	14
6.7.	Mögliche Betroffenheit von Käferarten	14
6.8.	Mögliche Betroffenheit von Falterarten	14
6.9.	Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten.....	14
6.10.	Mögliche Betroffenheit von Libellen, Fischen, Mollusken	14
6.11.	Übersicht Relevanzprüfung.....	15
7.	Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten	18
7.1.	Avifauna	18
7.1.1.	Brutvögel	18
7.1.2.	Nahrungsgäste und Durchzügler	22
7.1.3.	Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Avifauna	22
7.2.	Microchiroptera.....	24
7.2.1	Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Microchiroptera	25
8.	Zusammenfassung	27
9.	Quellen	30
10.	Anhang 1 – Abkürzungsverzeichnis.....	31
11.	Anhang 2 - Formblätter Brutvögel	32
11.1	Anhang 2.1. – gefährdete Brutvögel	32
11.1.1.	Anhang 2.1.1. - Bluthänfling.....	32
11.1.2.	Anhang 2.1.2. - Feldsperling.....	34
11.1.3.	Anhang 2.1.3. - GrauParammer	36
11.1.4.	Anhang 2.1.4. - Star	38

11.1.	Anhang 2.2. - besonders geschützte Baumbrüter	39
11.2.	Anhang 2.3. – besonders geschützte Gebüschbrüter	41
11.3.	Anhang 2.4. – besonders geschützte Höhlen- und Nischenbrüter.....	43
11.4.	Anhang 2.5 – besonders geschützte Bodenbrüter	44
12.	Anhang 3. - Formblätter Microchiroptera.....	47
12.1.	Anhang 3.1. – Breitflügelfledermaus	47
12.2.	Anhang 3.2. – Großes Mausohr.....	49
12.3.	Anhang 3.3. – Großer Abendsegler	51
12.4.	Anhang 3.4. – Zwergfledermaus	53
12.5.	Anhang 3.5. – Mückenfledermaus	55
12.6.	Anhang 3.6. – Braunes Langohr	57
13.	Anhang 4. – Fotoanhang	59
14.	Anlagen (Bestands-, Konflikt-, Brutvogelkarte, Erfassungsber.).....	67

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© LUNG MV, 2022).....	4
Abb. 2:	Biotoptypenbestand (Quelle: LUNG MV, 2022, Bestandsplan).....	6
Abb. 3:	Planung (Quelle: Konflikt- und Maßnahmenplan)	10
Abb. 4:	2 km-Radius der Weißstorchhorste im Umfeld (© LAIV – MV 2024).....	11
Abb. 5:	Rastgebiete der Umgebung (© LUNG M-V 2024).....	12
Abb. 6:	Gewässernetz im Umfeld des Plangebietes (© Geobasis-DE/M-V 2024)	13
Abb. 7:	Verortung Brutvögel (© Geobasis-DE/M-V 2024)	18
Abb. 8:	Nistkasten- Höhlenbrüter (Quelle © NABU 2019).....	28
Abb. 9:	Nistkasten- Halbhöhle (Quelle © NABU 2019)	29
Abb. 10:	Übersicht Fotostandorte (© GeoBasis-DE/MV 2024).....	59

Tabellenverzeichnis

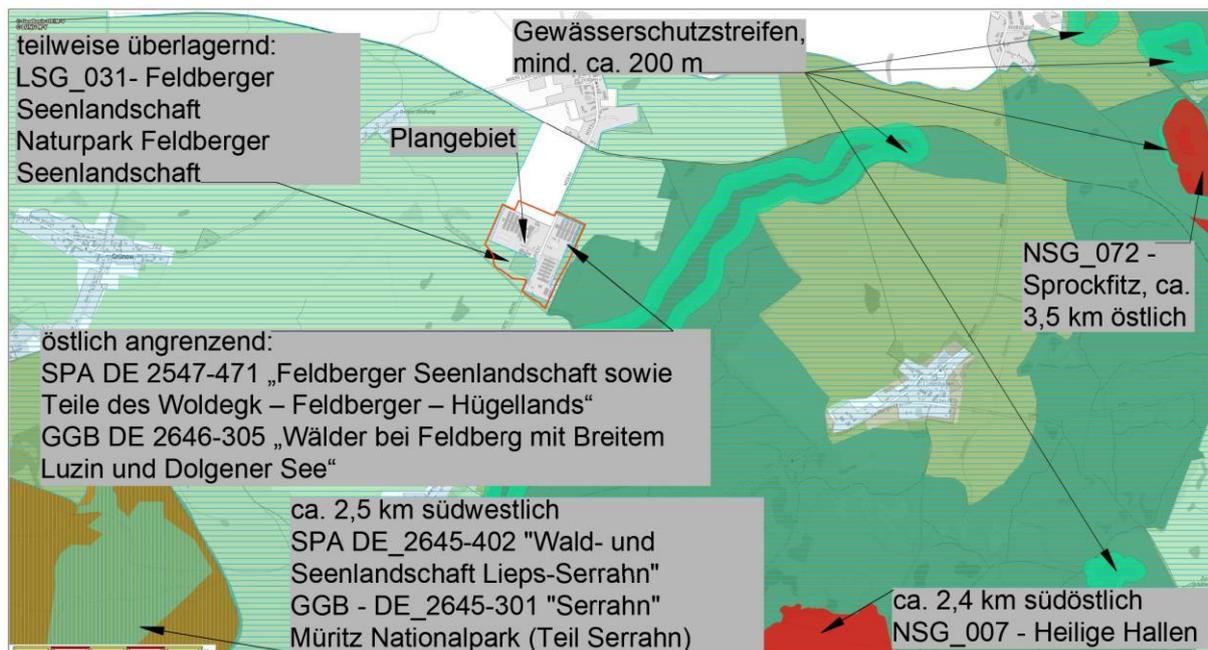
Tabelle 1:	Daten Potentialanalyse und Erfassung Brutvögel innerhalb des Plangebietes	8
Tabelle 2:	Daten Erfassung Fledermäuse innerhalb des Plangebietes	9
Tabelle 3:	Daten der Begehung zu Reptilien innerhalb des Plangebietes	9
Tabelle 4:	Daten der Begehung zu Amphibien innerhalb des Plangebietes	9
Tabelle 5:	Auswahl der prüfungsrelevanten Arten	15
Tabelle 6:	Festgestellte gefährdete Brutvogelarten.....	19
Tabelle 7:	Festgestellte Baumbrüter	19
Tabelle 8:	Festgestellte Gebüschbrüter	20
Tabelle 9:	Festgestellte Bodenbrüter	20
Tabelle 10:	Festgestellte Gebäude-, Nischen- und Höhlenbrüter.....	21
Tabelle 11:	Nahrungsgäste im Plangebiet	22
Tabelle 12:	Prognostizierte Fledermausarten im Untersuchungsraum.....	25

1. ANLASS UND ZIELE DES ARTENSCHUTZFACHBEITRAGES

Auf einer Fläche von circa 20,8 ha soll im Rahmen des vorhabenbezogenen B- Planes Nr. 21 „Biogas und Tierproduktion Dolgen“ weitere Bebauung errichtet werden. Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben sich auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG derart auswirkt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben sich auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG derart auswirkt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© LUNG MV, 2022)



2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Der Begriff „besonders geschützte Arten“ ist im § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG -„Begriffsbestimmungen“ definiert. Dem § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG -„Begriffe“ ist entnehmbar, dass die „streng geschützten Arten“ im Begriff „besonders geschützte Arten“ enthalten sind.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 17 BNatSchG zulässig ist.

Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung und Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren sowie die Beseitigung von Pflanzen nur bei Arten des Anhang IV der Flora Fauna Habitat Richtlinie (FFH-RL), der Bundesartenschutzverordnung und der europäischen Vogelarten als Verbot gilt und dies nur in dem Fall wenn:

1. das Tötungs- und Verletzungsrisiko bei Einsatz anerkannter Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann und/oder durch das Vorhaben signifikant erhöht wird,
2. und/oder wenn das Nachstellen, Fangen und die Entnahme von Exemplaren relevanter Arten nicht im Rahmen einer Vermeidungsmaßnahme erfolgt,
3. und/oder wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird.

Die in der EG - Handelsverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

Verboten ist es weiterhin, europäische Vogelarten sowie streng geschützte in Anhang IV der FFH - Richtlinie, Anhang A der EG - Handelsverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächt sind.

3. LEBENSRAUMAUSSTATTUNG

Das ca. 20,8 ha große Plangebiet liegt zwischen Dolgen und Koldendorf, 500 m südlich bzw. 1 km nördlich, beidseits der Dolgener Dorfstraße (MSE 92) welche Dolgen mit Carpin an der B 198 verbindet und die Fläche in Nord – Süd – Richtung teilt. Etwa 900 m nördlich verläuft die Kreisstraße MSE 93 zwischen der B198 bei Carpin und Dolgen, 2,6 km nördlich die Landesstraße L34 zwischen Blumenholz und Feldberg und 1,6 km südlich die Landesstraße L341 zwischen Feldberg und Triepkendorf.

Die Vorhabenfläche selbst ist im Wesentlichen im Westen durch eine Biogasanlage mit einem Fermenter, einem Gasspeicher, einer Separationsanlage zwei BHKW, einem Elt-Schaltraum einer Annahmehalle für Hühnermist, zwei Fahrsilos, eine Biogasaufbereitungsanlage, eine Biogaseinspeiseanlage, eine Sauenzuchtanlage mit mehreren Ställen, durch zwei Lagunen, einen Brunnen, Acker, Freiflächen sowie befestigte Wege und im Osten durch ein BHKW der westlichen Biogasanlage, eine 6.000 er- Schweinemastanlage in fünf Ställen mit Dachphotovoltaik, eine 4.000 er Schweinemastanlage in fünf Ställen mit Dachphotovoltaik, eine Biogasanlage mit zwei BHKW, einem Fermenter, zwei Gasspeicher, einen Überlaufbehälter, zwei runde Gärrestbehälter, ein Gärrestbecken, durch 6 ungenutzte Rundbehälter, durch ein Trafo, durch

Büroflächen, ein Wohnhaus, eine Werkstatt, Lagerhallen, Unterstellhallen, ein Wasserwerk, Freiflächen, einen kleinen Müllplatz sowie befestigte Wege und Plätze geprägt. Das Plangebiet ist durch Immissionen aus den vorgenannten landwirtschaftlichen Nutzungen und Infrastrukturen vorbelastet. Die Erweiterungsfläche im Norden ist gemäß Feldblockkataster Acker, die im Südwesten ist keinem Feldblock zugehörig.

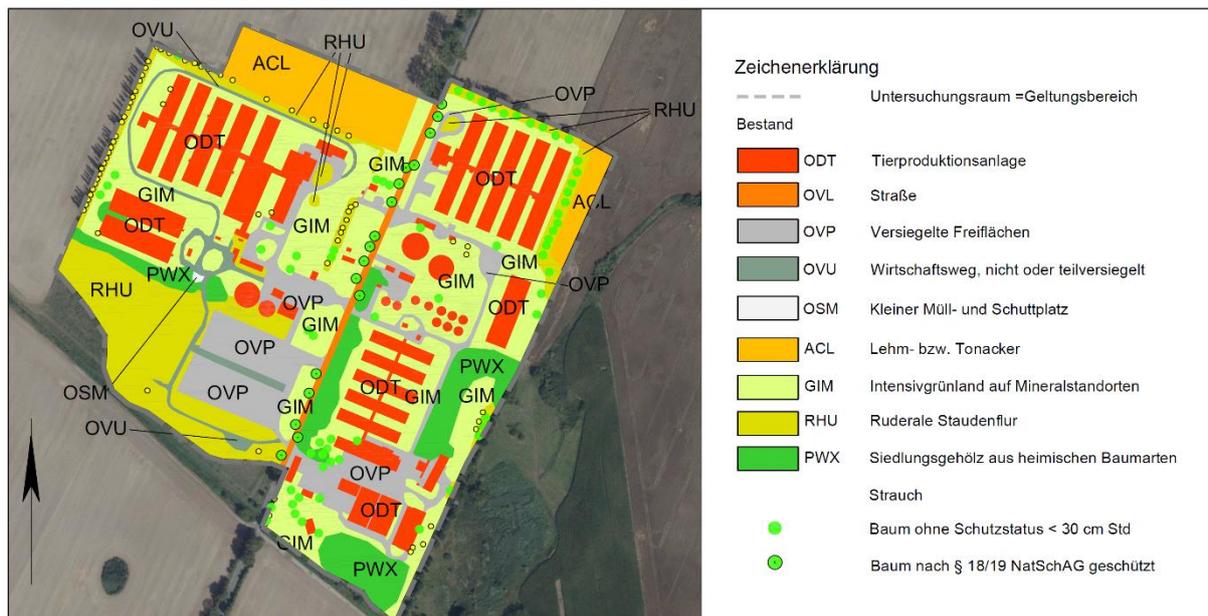
Das Plangebiet ist von allen Seiten von Acker umgeben. Etwa 200 m östlich verläuft das Ufer des Dolgener Sees. An diesen schließt sich in ca. 500 m Entfernung ein ausgedehntes Waldgebiet an, welches sich in West – Ost – Richtung mindestens von Neustrelitz bis Feldberg erstreckt (siehe Abb. 3), in vielerlei Hinsicht geschützt und zur Erholung geeignet ist.

Das Plangebiet selbst ist eingefriedet und hat aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung keinen Erholungswert.

Gemäß LINFOS „Hochwasserrisikomanagement“ ist das Vorhaben nicht überflutungsgefährdet.

Der größte Flächenanteil besteht aus Intensivgrünland, welches einer regelmäßigen Mahd unterliegt. Dieses befindet sich überwiegend zwischen den Gebäuden und neben den Wegen. Dazu kommt brachliegender Acker mit ruderaler Staudenflur, welcher sich großflächig im Südwesten des Plangebietes befinden. Weitere ruderale Staudenfluren kommen inselartig und an den Grundstücksgrenzen vor. Auf den Flächen der ruderalen Staudenfluren wachsen teilweise Bäume und Sträucher (Pappeln, Eschen, Ahorn, Eichen, Kastanien). Vor allem an den Grundstücksgrenzen im Norden. Größere Flächen aus heimischen Siedlungsgehölzen verteilen sich im östlichen Teil auf die Mitte und den Süden. Teilweise stehen Gehölze parallel zur Landstraße. Hier stehen auch gesetzlich geschützte Linden der lückigen Allee.

Abb. 2: Biotoptypenbestand (Quelle: LUNG MV, 2022, Bestandsplan)



Sie haben Durchmesser zwischen 80 und 150 cm und sind somit die einzigen älteren Bäume. Im westlichen Teil beginnen die Gehölze mittig und ziehen sich reihenartig bis an die westliche Grundstücksgrenze. Hauptsächlich bestehen die Siedlungsgehölze aus jungen bis mittelalten

Pappeln und Eschen. Es kommen aber auch junge Ahorn, Eichen, Kastanien und Weiden vor. Auf der restlichen Fläche wachsen vereinzelt kleinere Bäume und Sträucher. Eine Ackerfläche macht einen kleinen Teil des Plangebietes im Nordosten aus. Eine größere Ackerfläche befindet sich im Nordwesten.

Laut Linfos-MV ist die Region je nach Höhenlage geprägt durch Lehm-/ Sand- Parabraunerde-Pseudogley (Braunstaugley)/ Pseudogley (Staugley); Endmoränen und Gebiete mit starkem Relief (z.T. gestaucht), mit Stauwasser- und/ oder Grundwassereinfluß, kuppig bis hügelig, heterogen, steinig. Die Bodentypen in dieser Region können je nach Standort und Gelände-profil variieren. In den tiefen liegenden Gebieten in der Nähe der Seen können tonige Böden vorherrschen, die oft eine gute Wasserspeicherfähigkeit aufweisen. Diese Böden sind für die Landwirtschaft wichtig und werden häufig für den Anbau von Getreide, Mais und anderen Feldfrüchten genutzt. Auf höher gelegenen Bereichen und Hügeln können sandige Böden dominieren, die eine schnellere Wasserdurchlässigkeit aufweisen. Im Plangebiet dominieren lehmige Sande mit Bodenzahlen zwischen 28 und 41. Diese sind durch anthropogene Einflüsse wie Versiegelungen, Bodenverdichtung und Fremdstoffeinträge stark verändert. Die Versiegelungen betragen etwa 35 %. Der Boden im Plangebiet ist ein Wert- und Funktionselement allgemeiner Bedeutung.

Im Plangebiet gibt es keine fließenden oder stehenden Gewässer, jedoch grenzt der Godendorfer Mühlenbach unmittelbar südlich an das Gebiet. Der Bach entwässert den ca. 250 m östlich liegenden Dolgener See und fließt dann in den Grünower See. Bis 2027 sind Maßnahmen entlang des Godendorfer Mühlenbachs geplant, insbesondere zur Minderung diffuser Nährstoffeinträge im Wasserkörper HVHV-5500, mit dem Ziel der Sanierung des Grünower Sees.

Das Vorhaben liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Der Grundwasserflurabstand im Plangebiet beträgt mehr als 10 Meter, was auf eine ausreichende Distanz zwischen der Erdoberfläche und dem Grundwasserspiegel hinweist. Die Grundwasserneubildung, unter Berücksichtigung eines Direktabflusses, wird mit 213,0 Millimeter pro Jahr angegeben. Dies zeigt das hohe Potenzial für die Regeneration des Grundwassers im Gebiet.

Das Wasser im Plangebiet ist ein Wert- und Funktionselement allgemeiner Bedeutung.

Die Vorhabenfläche liegt in der gemäßigten Klimazone, welche sich durch eindeutige Jahreszeitenwechsel und hohe Temperaturschwankungen im Jahresverlauf auszeichnet. Es liegt an der Grenze von kühleren maritimen zu wärmeren kontinentalen Klimaten und wird vermutlich stark durch die Lage am Rande der Feldberger Seenlandschaft geprägt. Die Gehölze üben wirksame Staubbindungs-, Lärmschutz- und Windschutzfunktionen aus. Die Luftreinheit ist vermutlich durch die Immissionen seitens der Viehhaltung und der umgebenden Infrastrukturen stark eingeschränkt. Das Klima im Plangebiet ist ein Wert- und Funktionselement allgemeiner Bedeutung.

4. DATENGRUNDLAGEN

4.1. Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum für alle Erfassungen ist gleich dem Plangebiet.

4.2. Allgemeine Ausführungen zum methodischen Vorgehen

Folgende Untersuchungen bilden die Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung:

1. Potenzialanalyse zu Brutvögel durch Norbert Warmbier im Rahmen von zweimaligen Begehungen. Bei der durchgeführten Begehung am 14.03.22, wurde das Gelände allgemein auf Eignung als potentieller Lebensraum geschützter Arten eingeschätzt. Dazu wurden die Bodenflächen und die Gehölze begutachtet um Hinweise auf mögliche Lebensstätten von Tierarten aufzufinden. Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbildaufnahmen (GAIA MV, Google Earth) und Geofachdaten des Naturschutzes in M-V des Kartenportales Umwelt des Landschaftsinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS MV).
2. Potenzialanalyse und Erfassung zu Fledermäusen durch Kunhart Freiraumplanung: Jonas Barnstorf-Brandes im Rahmen mehrerer Begehungen.
3. Erfassungen der Reptilien und Amphibien durch Norbert Warmbier 5 x von Mai 2023 bis September 2023;

4.3. Avifauna

Die Brutvögel wurden mit flächendeckenden Revierkartierungen innerhalb und außerhalb des Plangebietes erfasst. Die Erfassung der Arten und die Einstufung einer Brut hinsichtlich Brutnachweis im Rahmen der Brutvogelerfassung erfolgten nach Südbeck et al. (2005). Die Beobachtungen und Verhöre wurden dokumentiert. Revieranzeigende Merkmale wie singende Männchen, Warnrufe, Nistmaterial- und futtertragende Altvögel, etc. wurden ausgewertet. In der Folge wurden für die nachgewiesenen Brutvogelarten sogenannte „Papierreviere“ herausgearbeitet. Wenn die revieranzeigenden Merkmale innerhalb der artspezifischen Zeiträume registriert wurden, wird das Revier abgegrenzt.

Tabelle 1: Daten Potentialanalyse und Erfassung Brutvögel innerhalb des Plangebietes

Nr.	Datum	Uhrzeit	Witterung
1.	12.04.2023	05:05 - 06:25	3°C, heiter, 2 Bft aus SO
2.	25.05.2023	06:25 - 08:05	10°, sonnig, 2 Bft aus NW

4.4. Microchiroptera

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die lokale Fledermauspopulation wurde eine Begutachtung der vom Vorhaben betroffenen Bäume und Gebäude bezüglich Quartierspotenzial durchgeführt. Dabei wurden die Gebäude von innen und außen auf potenzielle und tatsächliche Fledermausquartiere kontrolliert. Außerdem fand eine Begutachtung möglicher Leitstrukturen und Hinweise zur Fledermausvorkommen (Totfunde, Kot, Urinspuren, Fraßplätze) statt. Die potenziellen Quartiere wurden auf Einflugmöglichkeiten überprüft. Ab Sonnenuntergang wurden ggf. fliegende Individuen beobachtet und Fledermausrufe mithilfe eines aufgezeichnet. Bei sichtbaren Exemplaren erfolgte eine Kontrolle des Ein- und Ausflugs sowie des Schwärmverhaltens. Im November erfolgte eine Kontrolle zu den Winterquartieren.

Tabelle 2: Daten Erfassung Fledermäuse innerhalb des Plangebietes

Nr.	Datum	Art der Kontrolle
1.	16.05.2023	Kontrolle Sommerquartiere, Detektorbegehung
2.	03.08.2023	Kontrolle Sommerquartiere, Kontrolle Wochenstuben, Detektorbegehung
3.	09.08.2023	Kontrolle Wochenstuben, Detektorbegehung
4.	07.09.2023	Detektorbegehung
5.	18.10.2023	Kontrolle Schwärmverhalten, Detektorbegehung
6.	25.10.2023	Kontrolle Schwärmverhalten, Detektorbegehung
7.	18.11.2023	Kontrolle Winterquartiere
8.	25.11.2023	Kontrolle Winterquartiere

4.5. Reptilien/Amphibien

Das Vorgehen zu den Erfassungen der Reptilien und Amphibien (Sichtbeobachtungen) orientiert sich an den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ (2018). Das Untersuchungsgebiet wurde im Zuge der Kartierungen, bei geeigneter Witterung und unter gleichmäßigem, gemäßigttem Tempo, flächendeckend in Schleifen abgegangen. Für die Tiere als attraktiv geltende Strukturen (u.a. die Bereiche Artenarmer Zierrasen und Ruderale Staudenflur) wurden dabei gezielt abgesucht.

Tabelle 3: Daten der Begehung zu Reptilien innerhalb des Plangebietes

Nr.	Datum	Uhrzeit	Witterung
1.	12.04.2023	19:25 - 20:30	9°C, heiter, 3 Bft aus SO
2.	25.04.2023	20:20 - 21:25	8°C, wolzig, 4 Bft aus W
3.	07.05.2023	20:45 - 21:40	12°C, sonnig, 3 Bft aus E
4.	25.05.2023	21:00 - 22:00	16°C, sonnig, 2 Bft aus NW
5.	26.05.2023	21:00 - 22:00	14°C, heiter, 3 Bft aus NW

Tabelle 4: Daten der Begehung zu Amphibien innerhalb des Plangebietes

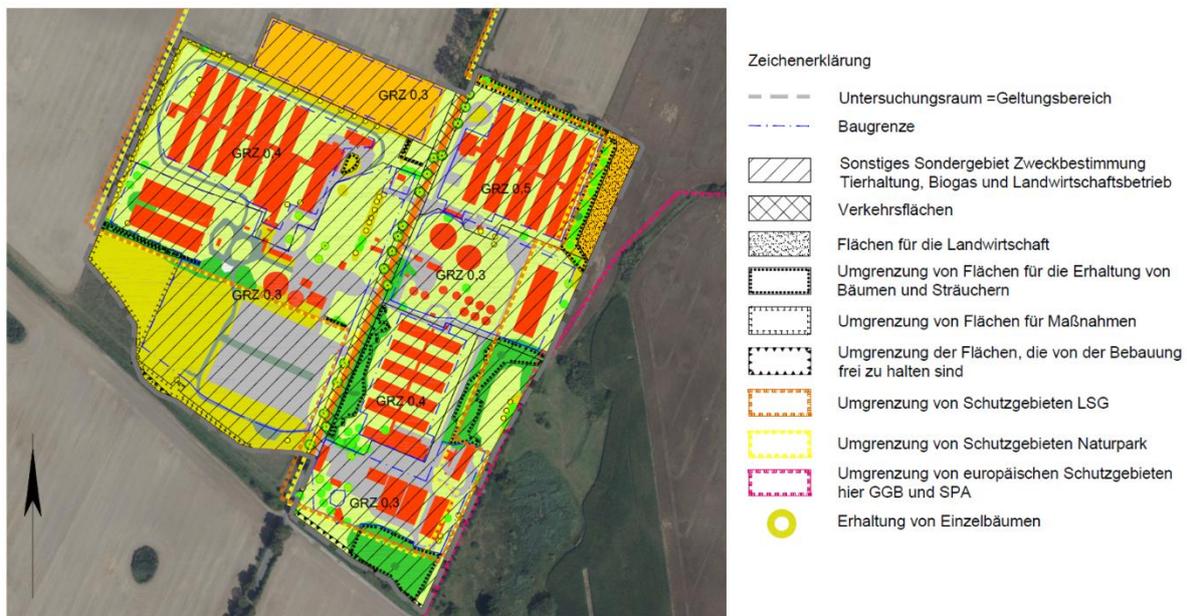
Nr.	Datum	Uhrzeit	Witterung
1.	12.04.2023	11:00-13:00	11°C, heiter, 2 Bft aus SO
2.	25.04.2023	11:40-13:30	9°C, wolzig, 3 Bft aus W
3.	07.05.2023	12:30-13:40	13°C, sonnig, 3 Bft aus E
4.	25.05.2023	13:00-14:20	19°C, sonnig, 3 Bft aus NW
5.	26.05.2023	13:00-14:20	15°C, heiter, 2 Bft aus NW

5. VORHABENBESCHREIBUNG

Das ca. 20,8 ha große Plangebiet befindet sich Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, in der Feldberger Seenlandschaft, südlich von Dolgen und nördlich von Koldenhof. Es umfasst die Flurstücke 77/6 und 77/7 der Flur 1 der Gemarkung Dolgen sowie die Flurstücke 56/3 und 56/7 der Flur 1 der Gemarkung Koldenhof und wird genutzt, durch die Betriebe Mastgut Engelswacht GmbH, Thomas Böckermann Biogas, Bioenergie Dolgen KG, Thomas Böckermann Agrarhandel und A.E.D. Agrar- und Energiehandel.

Der Vorhabenträger, die Firma Bioenergie Dolgen KG hat den Antrag gestellt, ein Bebauungsplanverfahren einzuleiten. Das Ziel besteht darin, sowohl die Biogasanlagen zu modernisieren und zu erweitern, u.a. durch Umstellung der Produktion auf Mist und Gülle, durch Anwendung einer CO₂-Verflüssigung, durch Aufbau neuer Anlagen wie Gärrestbehälter, Fermenter, Überdachungen und durch Erhöhung der Einspeisemengen in das Erdgasnetz, als auch Umbauten in den bestehenden Tierproduktionsanlagen vorzunehmen.

Abb. 3: Planung (Quelle: Konflikt- und Maßnahmenplan)



Im Norden und im Südwesten werden zusätzliche Bauflächen ermöglicht. Die Bauflächen werden in 3 Gruppen von Sondergebieten unterteilt, die wiederum nochmals unterschiedliche Parameter aufweisen:

Das Sonstige Sondergebiet Zweckbestimmung „Tierhaltung“ wird unterteilt in:

SO_{Tier1} GRZ 0,5; SO_{Tier2} GRZ 0,4; SO_{Tier3} GRZ 0,4

Das Sonstige Sondergebiet Zweckbestimmung „Biogas“ gliedert sich in:

SO_{Biogas1} GRZ 0,3; SO_{Biogas2} GRZ 0,3

Das Sonstige Sondergebiet Zweckbestimmung „Landwirtschaftsbetrieb“ hat nur eine Ausprägung als: SO_{Betrieb} GRZ 0,3

Alle Bauwerke sind eingeschossig geplant. Zum Godendorfer Mühlenbach wird der Bewirtschaftungsstreifen gem. §38 Wasserhaushaltsgesetz freigehalten. Die meisten Gehölze

wurden zur Erhaltung festgesetzt. Fällungen von nicht geschützten Bäumen und von Sträuchern sind möglich. Abrisse von und Umbauten an Gebäuden sind zulässig. Im Westen bis Südwesten wurde eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen. Weitere Informationen zur Planung sind dem Punkt 1.1 „Kurzdarstellung des Vorhabens“ des Umweltberichtes zu entnehmen.

6. RELEVANZPRÜFUNG

6.1. Definition prüfrelevanter Arten

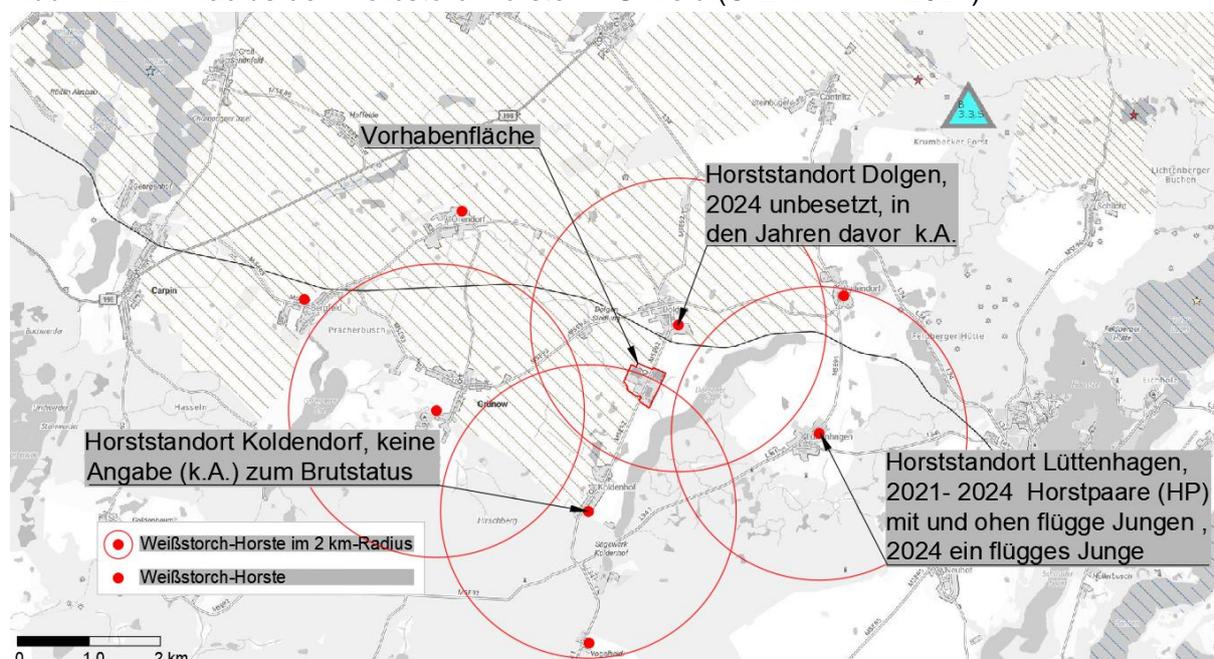
Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der "Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom 22.07.2015 erfasst. Durch Abgleichung der Lebensraumsansprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

6.2. Mögliche Betroffenheit von Vogelarten

6.2.1. Greif- und Großvogelarten

In dem betreffenden Messtischblattquadranten 2646-3 wurden im Rahmen landesweiter Erhebungen des LUNG M-V im Jahr 2008 zwölf Brutpaare des Kranichs, 2007 ein Schreiadlerhorst, 2016 ein Seeadlerhorst sowie 2014 drei Weißstorchhorste registriert. Die vorgenannten Groß- und Greifvogelarten konnten während der Erfassungen nicht nachgewiesen werden und finden aufgrund der bestehenden Beunruhigungen und mangels Strukturen keine geeigneten Habitate zur Brut im Untersuchungsraum vor.

Abb. 4: 2 km-Radius der Weißstorchhorste im Umfeld (© LAIV – MV 2024)

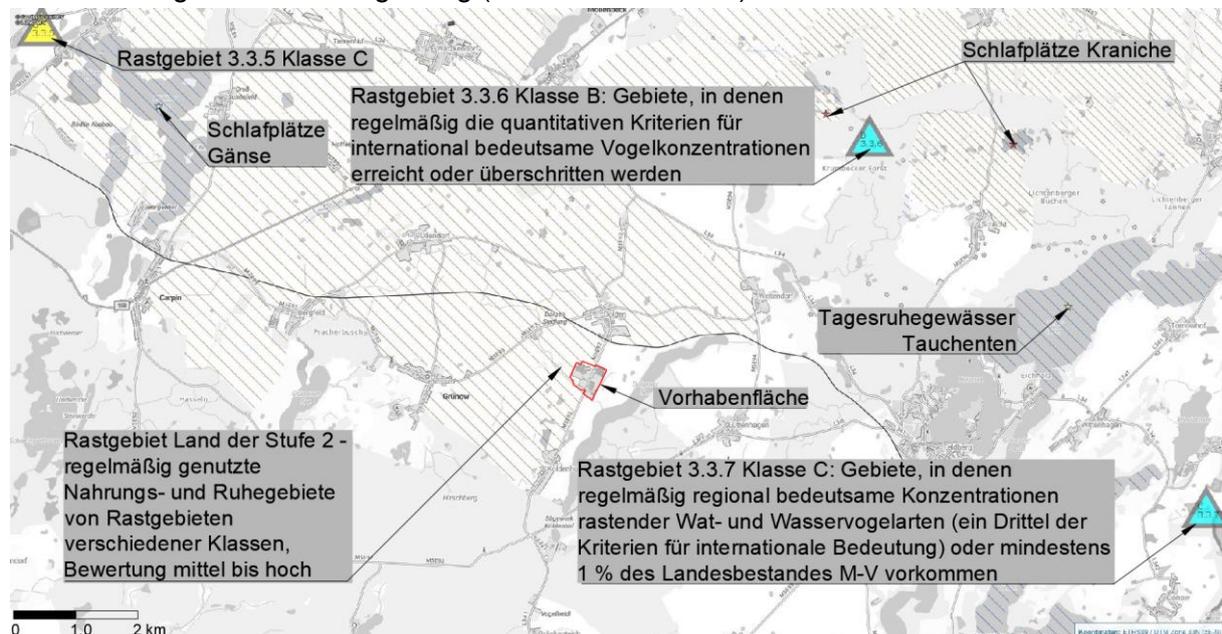


Von den drei im MTB-Q erfassten Weißstorch-Horsten befinden sich zwei Horste innerhalb des 2-km-Umkreis zur Vorhabenfläche (s. Abb. 7). Innerhalb des Plangebietes befinden sich Grünlandflächen (33 %), diese sind jedoch durch den Betrieb stark beunruhigt, weshalb ein Vorkommen der Art auf Nahrungssuche, auch außerhalb der Erfassungstermine, nicht zu erwarten ist. Die ruderalen Staudenfluren sind kein geeignetes Nahrungshabitat für den Weißstorch, da der hohe Bewuchs von dem Schreitvogel gemieden wird. Mit einem Vorkommen der oben genannten Groß- und Greifvogelarten ist nicht zu rechnen. Die Prüfung endet hiermit.

6.2.2. Rast- und Zugvögel

Das Vorhaben liegt nicht in einem Rastgebiet, grenzt allerdings westlich unmittelbar an Rastgebiete der Stufe 2. Es befindet sich nicht in einer Zone des Vogelzuges über dem Land M-V (Zone B ist min. 2000m entfernt). Das Plangebiet ist weitestgehend bebaut und beunruhigt. Die großen Fluchtdistanzen der Zug- und Rastvögel werden dadurch unterschritten. Mit einem Vorkommen von Zug- und Rastvogelarten ist nicht zu rechnen. Die Prüfung endet hiermit.

Abb. 5: Rastgebiete der Umgebung (© LUNG M-V 2024)



6.2.3. Brutvogelarten

Das Plangebiet enthält Gebäude, einige dickstämmige und viele dünnstämmige Bäume mit teilweise sichtbaren Höhlen, vorwiegend Linden, Pappeln und Eschen. Diese bilden teilweise Baumreihen (auch gemischt). Hinzu kommen einzelnstehende Bäume sowie Strauchbewuchs und weitere Gehölze. Die Dorfstraße wird begleitet von einer Lindenallee mit vielen älteren Bäumen (\varnothing teilweise über 1,2m). Vor allem die Linden aber auch alle anderen Gehölze sowie die Gebäude können potentiell verschiedenen Brutvogelarten einen Lebensraum bieten. Hinzu kommen die Grünflächen und ruderalen Staudenfluren, welche Bodenbrütern und vor allem Insekten als Habitat dienen können. Während der Erfassungen wurden typische Arten der Siedlungen im Plangebiet festgestellt. Eine vertiefende Prüfung der Brutvogelarten findet im weiteren Verlauf des AFB statt.

6.3. Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen

Es besteht Habitatpotenzial für Fledermäuse im Untersuchungsraum. Die nachgewiesenen Fledermausarten werden im weiteren Verlauf des AFB besprochen.

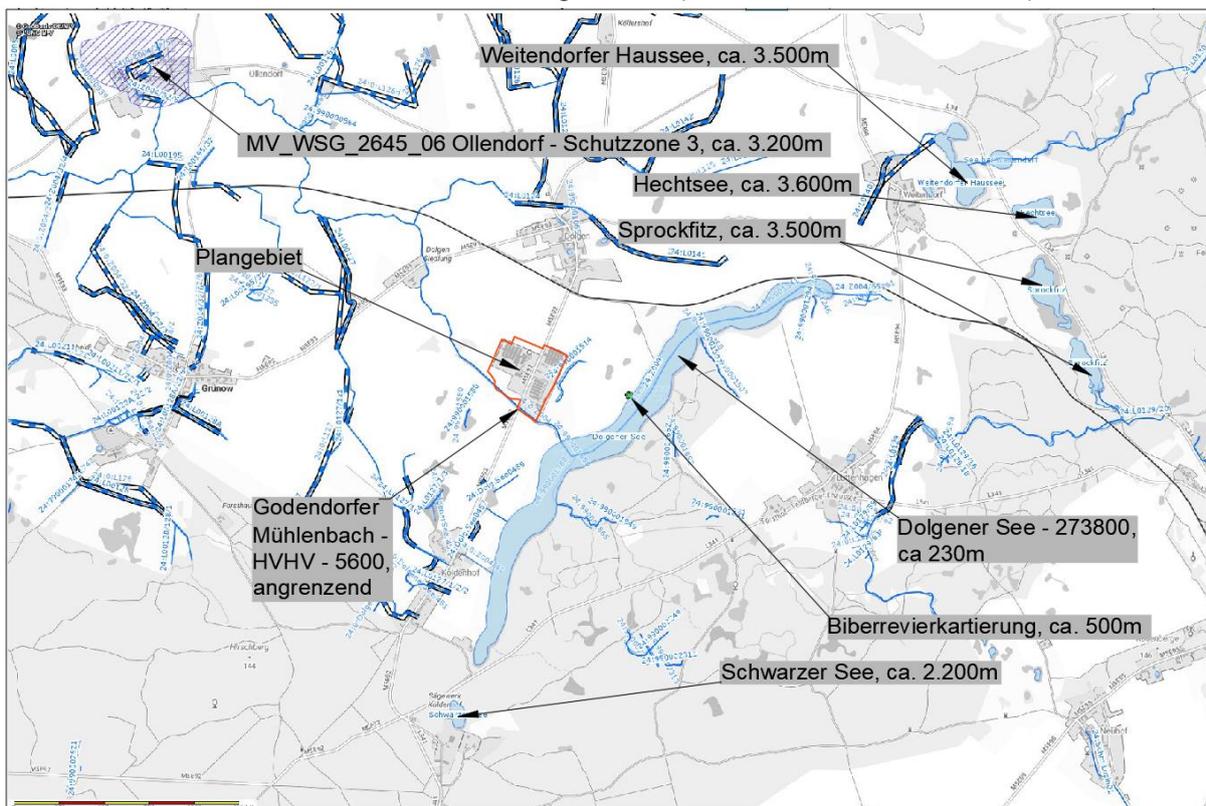
6.4. Mögliche Betroffenheit von Reptilien

Im Messtischblattquadranten 2646-3 wurden drei Ringelnattern (*Natrix natrix*), eine Blindschleiche (*Anguis fragilis*) und eine Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) verzeichnet. Der Boden im Untersuchungsgebiet ist lehmig und nicht grabbar sowie durch Staunässe geprägt. Auf dem Gelände liegt aufgrund der umfangreichen Versiegelungen, der Fremdstoffeinträge und der erhöhten anthropogen bedingten Störungen, kaum Habitatpotenzial für Reptilien vor. Während der Erfassungen konnten keine Individuen von Reptilien festgestellt werden. Der Boden im Untersuchungsgebiet bietet keine guten Bedingungen für das Vorkommen von Reptilien. Bei den 5 Begehungen durch einen Fachkundigen konnten keine Reptilien festgestellt werden. Die Prüfung endet hiermit.

6.5. Mögliche Betroffenheit von Amphibien

Im Messtischblattquadranten 2646-3 wurden eine Erdkröte (*Bufo bufo*), zwei Grasfrösche (*Rana temporaria*), zwei Grünfrösche (*Pelophylax indet.*), ein Laubfrosch (*Hyla arborea*), ein Nördlicher Kammmolch (*Triturus cristatus*), eine Rotbauchunke (*Bombina bombina*) ein Teichmolch (*Lissotriton vulagris*) und ein Braunfrosch (*Rana spec.*) registriert. Das Plangebiet umfasst keine potenziellen Laichgewässer.

Abb. 6: Gewässernetz im Umfeld des Plangebietes (© Geobasis-DE/M-V 2024)



Die Uferzone des nur 200 m östlich gelegenen Dolgener Sees kann der Reproduktion von Amphibien dienen. Die Nutzung des Plangebietes als Landlebensraum durch Amphibien ist

unwahrscheinlich, da der Stickstoffgehalt des Bodens aufgrund der Schweinemast sehr hoch ist. Die Nährstoffeinträge auf dem gesamten Gelände des Plangebietes sind durch den Schweinemastbetrieb und durch die Biogasanlage erhöht. Dementsprechend ist von einem Vorkommen von Amphibien nicht auszugehen. Im Rahmen 5-maliger Begehungen zur Herpetofauna konnten keine Individuen Amphibien festgestellt werden. Die Prüfung endet hiermit.

6.6. Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere

Im Jahre 2005 gab es im MTB-Q 2646-3 einen Fischotternachweis am Dolgener See und 1999 einen Totfund unmittelbar südlich des Plangebietes an der Kreisstraße. Ebenfalls wurden mehrere Biberreviere am Dolgener See seit 2004 kartiert. Die letzte Beobachtung fand 2013 statt. Aufgrund der Nähe der Funde (sowie der Nähe geeigneter Habitats der Arten zum Plangebiet) ist nicht auszuschließen, dass entlang des Plangebietes, insbesondere entlang des Godendorfer Mühlenbachs Transfer Routen der Arten verlaufen. Diese werden von Bebauung freigehalten. Das Gelände um die Schweinemast und die Biogasanlage ist umzäunt. Die Umgebung besteht aus Wald, Feldern, Wiesen und Wasser und bietet somit verschiedenen Säugetierarten einen Lebensraum. Direkt im Plangebiet kann ein Vorkommen des Bibers oder des Fischotters allerdings ausgeschlossen werden. Die Prüfung endet hiermit.

6.7. Mögliche Betroffenheit von Käferarten

Für den Zeitraum von 1990 bis 2017 werden 11-29 Beobachtungen des Eremiten im Messischblattquadranten 2646-3 aufgeführt. Im Plangebiet gibt es geeignete Brutbäume (Linden), welche nicht von der Planung betroffen sind. Die Prüfung endet hiermit.

6.8. Mögliche Betroffenheit von Falterarten

Nachtkerzen oder Weidenrösschen wurden bei der Biotoptypenkartierung nicht festgestellt. Es sind keine geeigneten Futterpflanzen für Falter vorhanden. Somit kann ein Vorkommen geschützter Falterarten ebenfalls ausgeschlossen werden. Die Prüfung endet hiermit.

6.9. Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten

Bei der Biotoptypenkartierung am 14.05.202 konnten keine streng geschützten Pflanzenarten festgestellt werden. Die Prüfung endet hiermit.

6.10. Mögliche Betroffenheit von Libellen, Fischen, Mollusken

Im Untersuchungsgebiet sind keine Gewässer oder gewässerbegleitende Biotope vorhanden. Ein Vorkommen von Individuen der streng geschützten Libellen, Fische und Mollusken ist somit auszuschließen. Die Prüfung endet hiermit.

6.11. Übersicht Relevanzprüfung

Tabelle 5: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vom Vorhaben betroffen
Farn- und Blütenpflanzen			
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	nasse Standorte	nein
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	feuchte/ überschwemmte Standorte	nein
<i>Botrychium multifidum</i>	Vierteiliger Rautenfarn	stickstoffarme saure Böden	nein
<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	feuchte, basenarme, sa. Lehm Böden	nein
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel	Wasser, Uferbereiche	nein
<i>Cypripedium calceolus</i>	Echter Frauenschuh	absonnige karge Sand/Lehmstandorte	nein
<i>Jurinea cyanooides</i>	Sand-Silberscharte	offene besonnte Sandflächen	nein
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräuter	kalkreiche Moore, Sümpfe, Steinbrüche	nein
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	Wasser	nein
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	offene besonnte stickstoffarme Flächen	nein
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	Moore	nein
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen	nein
Landsäuger			
<i>Bison bonasus</i>	Wisent	Wälder	nein
<i>Canis lupus</i>	Wolf	siedlungsferne Bereiche Heide- und Waldbereiche	nein
<i>Castor fiber</i>	Biber	ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand,	nein
<i>Cricetus cricetus</i>	Europäischer Feldhamster	Ackerflächen	nein
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	ungestörte Wälder	nein
<i>Lutra lutra</i>	Eurasischer Fischotter	flache Flüsse/ Gräben mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen	nein
<i>Lynx lynx</i>	Eurasischer Luchs	ungestörte Wälder	nein
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Mischwälder mit reichem Buschbestand (besonders Haselsträucher)	nein
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Wildnerz	wassernahe Flächen	nein
<i>Sicista betulina</i>	Waldbirkenmaus	feuchtes bis sumpfiges, deckungsreiches Gelände	nein
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	ungestörte Wälder	nein
Fledermäuse			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitate (Offenland, Wald, Waldränder)	ja
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		nein
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vom Vorhaben betroffen
<i>Nyctalus noctula</i>	Große Abendsegler		ja
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		ja
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		ja
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus		nein
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		ja
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		nein
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		nein
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		ja
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus		nein
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitats (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsreiche Stillgewässer, Fließgewässern),
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	nein	
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	nein	
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	nein	
Meeressäuger			
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	Meer	nein
Kriechtiere			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Moorrandbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünenengebiete	nein
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	stille oder langsam fließende Gewässer mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage	nein
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanflug, bebuschte Feld- und Wegränder, Ränder lichter Nadelwälder	nein
Amphibien			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	nein
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch		
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer	nein
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	wasserführende Gewässer vorzugsweise in Verbindung mit Grünland, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen, außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen, keine nachweise aus der Region bekannt	nein
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vom Vorhaben betroffen
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	nein
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		nein
Fische			
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Atlantischer Stör	Flüsse	nein
<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	Flüsse	nein
<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Nordseeschnäpel	Flüsse	nein
Falter			
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	feucht-warme Wälder	nein
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	Waldlichtungen mit Fieder-Zwenke oder Wald-Zwenke	nein
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	trockene, warme, karge Flächen mit Ameisen und Thymian	nein
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. <i>Oenothera bien-nis</i>)	nein
Käfer			
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock, Heldbock	bevorzugen absterbende Eichen	nein
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	nährstoffarme vegetationsreiche Stillgewässer mit besonnten Flachwasserbereichen	nein
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Dystrophe Moor-/Heideweiher meist mit Flachwasser;	nein
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	mulmgefüllte Baumhöhlen von Laubbäumen vorzugsweise Eiche, Linde, Rotbuche, Weiden auch Obstbäume	nein
Libellen			
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer mit Krebsschere	nein
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	leicht schlammige bis sandige Ufer	nein
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	Niedermoore und Seeufer; reich strukturierte Meliorationsgräben	nein
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer, Waldhochmoore	nein
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer;	nein
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	eu- bis mesotrophe, saure Stillgewässer	nein
Weichtiere			
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	kleine Tümpel, die mit Wasserlinsen (<i>Lemna</i>) bedeckt sind	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vom Vorhaben betroffen
Unio crassus	Gemeine Bachmuschel	in klaren Bächen und Flüssen	nein
Avifauna			
	alle europäischen Brutvogelarten	boden- und gehölbewohnende Arten	ja
	Zugvogelarten	vom Landesamt für Umwelt und Natur MV gekennzeichnete Rastplätze	nein

In Auswertung der oben stehenden Tabelle werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Arten bzw. Artengruppen näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet.

- Avifauna ● Fledermäuse

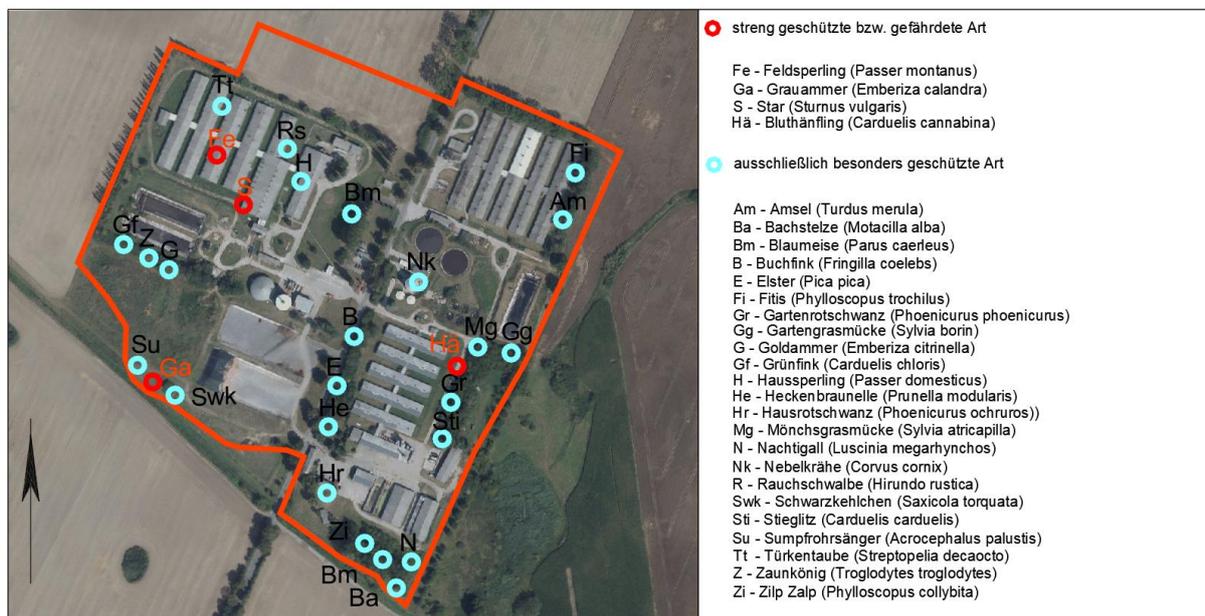
7. BESTANDSDARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER BETROFFENEN ARTEN

7.1. Avifauna

7.1.1. Brutvögel

Gemäß Kartierbericht (s. Anlage 1 von Herrn N. Warmbier) wurden im Untersuchungsgebiet die Brutvogelarten der Tabellen 6 bis 10 festgestellt.

Abb. 7: Verortung Brutvögel (© Geobasis-DE/M-V 2024)



Die laut Roter Liste Deutschlands oder M-V gefährdeten oder die managementrelevanten Arten der Tabelle 6 werden im Anhang 2.1 in Formblättern einzeln besprochen. Die

ausschließlich besonders geschützten Arten der Tabellen 7 bis 10 werden in den Formblättern der Anhänge 2.2 bis 2.5. in Gruppen zusammengefasst behandelt.

Tabelle 6: Festgestellte gefährdete Brutvogelarten

Deutscher Name (Reviere)	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3/V			Ba, Bu	[1]/1	S, I	V1, M1, Erhaltung (Gehölze)
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V/3			H	[2]/2	S, I, Kn, O	V1, V4, CEF 1, Erhaltung (Gebäude u. Gehölze)
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	V/V	II	x	B	[1]/1	S, I, Sp, Schn	M1, Erhaltung (Grünland)
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3/*			H	[2]/2	A, O	V1, V4, M1, CEF 1, Erhaltung (Gebäude, Gehölze)

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 7: Festgestellte Baumbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*/*			Ba	[1]/1	O, S, I, Sp	V1, M1, Erhaltung (Gehölze)
Elster	<i>Pica pica</i>	*/*			Ba	[2]/1	A, Aa	V1, M1, Erhaltung (Gehölze)
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	Sp, Schn, I, O	V1, M1, Erhaltung (Gehölze)

Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	I, Sp, Schn, O, Kn	V1, M1, Er- haltung (Gehölze)
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*/*			Ba	[1]/1	S, Kn, O, I	V1, M1, Er- haltung (Gehölze)
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*/*			Bu	[1]/1	I, Sp, S	V1, M1, Er- haltung (Gehölze)
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	*/*			Ba	[1]/1	A, Aa	V1, M1, Er- haltung (Gehölze)
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*/*			Ba	[1]/1	S, I	V1, M1, Er- haltung (Gehölze)
Zilp Zalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*/*			Ba	[1]/1	I, O	V1, M1, Er- haltung (Gehölze)

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 8: Festgestellte Gebüschbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	A	V1, Erhal- tung (Ge- hölze)
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V/V			Bu	[1]/1	S, Sp, I	V1, Erhal- tung (Ge- hölze)
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*/*			B, Bu	[1]/1	I, Sp O, Kn	V1, Erhal- tung (Ge- hölze)
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	I, W, Sp, O	V1, Erhal- tung (Ge- hölze)

Tabelle 9: Festgestellte Bodenbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
----------------	-------------------------	---------	------------------------	----------	-------------	------------------------	---------	-----------

Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	*/*			B	[1]/1	Sp, I, W	M1, Erhaltung (Grünland un- verbaute BF)
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	V/*			B	[1]/1	I, Sp, W	M1, Erhaltung (Grünland un- verbaute BF)

Tabelle 10: Festgestellte Gebäude-, Nischen- und Höhlenbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*/*			N, H, B	[2]/3	I, Schn, Sp	V1, Erhaltung (Gehölze, Gebäude), M1, CEF 2, V4
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*/*			H	[2]/2	I, Sp, S, N, Kn	V1, Erhaltung (Gehölze, Gebäude), M1, CEF 1, V4
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*/*			Gb	[2]/3	I, Sp, Schn, W	V1, Erhaltung (Gehölze, Gebäude), M1, CEF 2, V4
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V/V			H	[2]/3	S, I, (A)	V1, Erhaltung (Gehölze, Gebäude), M1, CEF 1, V4
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V/*			H, N	[2]/3	I, Sp, Am, W, Schn, O	V1, Erhaltung (Gehölze, Gebäude), M1, CEF 1, V4
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V/V			N	[1, 3]/2	I	V1, Erhaltung (Gebäude), V4
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*/*			Ba, Gb	[1]/1	S, O	V1, Erhaltung (Gebäude)
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*/*			N, H, Bu	[1]/1	I, Sp	V1, Erhaltung (Gehölze), M1, CEF 2

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

7.1.2. Nahrungsgäste und Durchzügler

Während und außerhalb der Brutzeit fanden sich die 5 Vogelarten der Tabelle 12 zur Nahrungsaufnahme im Untersuchungsraum ein.

Tabelle 11: Nahrungsgäste im Plangebiet

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	Streng geschützt nach BNatSchG	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*/*			Ba	[1]/2	A, Aa	Erhaltung (Gehölze)
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	*/*			Ba	[1]/1	A, Aa	Erhaltung (Gehölze)
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*/*			Ba, N	[1]/1	S, Kn, Pf, O	Erhaltung (Gehölze)
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V/V	I	x	Ho	[1a]/3, W3	Ks, V, Aa, (F, I, W)	Erhaltung (Grünland)
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*/*	I	x	Ho	[1a], 3/W2	Ks, F, Aa, R, Ap, W, Schn, I	Erhaltung (Grünland)

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

7.1.3. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Avifauna

Aus den detaillierten Besprechungen in den Formblättern der **Anhänge 2.1 bis 2.2** sowie aus zuvor erfolgter Auflistung der Nahrungsgäste resultiert folgender Artenschutzrechtlicher Bezug für Vogelarten:

- **Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Laut Planung ist der Umbau und die Errichtung weiterer Gebäude sowie die Überbauung von Freiflächen (Acker, Grünland, ruderales Staudenflur) möglich. Gesetzlich geschützte Bäume und der größte Teil der Gehölzflächen werden zur Erhaltung festgesetzt. Im Südwesten entsteht eine Streuobstwiese (M1). Das gesamte Plangebiet wird nach Genehmigung der Planung einem Baugeschehen unterworfen sein. Viele Gehölze und Freiflächen bleiben unberührt. Die Bauarbeiten werden tagsüber Lärm erzeugen. Weiterhin werden Maschinen, Menschen und Anlieferfahrzeuge durch Bewegung visuelle Reize erzeugen, die das Gelände beunruhigen. Vorgenannte Wirkungen der Bauarbeiten verursachen keine Tötungsgefahr bei Nahrungsgästen, da diese verschreckt werden, können aber zur Tötung und Verletzung brütender Individuen und derer Entwicklungsformen führen. Um dem zu begegnen bleiben Habitate erhalten und dürfen Gehölze und Gebäude nur außerhalb der Brutzeit beseitigt werden.

Maßnahme: V1, M1, Erhaltungsfestsetzungen

Anlagebedingt: nicht relevant –keine Tötungsgefahr durch Vogelschlag wg. kleiner Fenster

Betriebsbedingt: nicht relevant - wegen gleichbleibender Immissionen

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahme können Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:** Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Als lokale Population gilt die Anzahl von Brutpaaren in den betreffenden Messtischblattquadranten 2646-3. Das heißt alle Handlungen welche zur Minimierung des Bestandes an Brutpaaren führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende Verschlechterung der Lebensbedingungen der jeweiligen Art stellen einen Störungstatbestand dar.

Baubedingt: Der Tötung und Verletzung wird durch eine Bauzeitenregelung und durch Erhaltungs- bzw. Pflanzmaßnahmen begegnet. Vorsorglich werden Ersatzhabitate installiert.

Maßnahme: V1, M1, Erhaltungsfestsetzungen, CEF 1+2

Anlagebedingt: Silhouettenveränderungen sind im Vergleich zum Bestand gering und werden nicht dazu führen, dass im Umfeld ansässige Arten die bisherigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgeben. Die Durchgängigkeit des Plangebietes ist für alle Vogelarten weiterhin gewährleistet. Die geplanten Umbauarbeiten können nicht zur Tötung von Tieren durch Vogelschlag führen, da kleine Fensterflächen vorhanden und weiterhin vorgesehen sind. Die sanierten Gebäude bleiben gebäudebewohnenden Arten weiterhin zugänglich.

Maßnahme: V4

Betriebsbedingt: Nach Umbau sind gleichbleibende Immissionen zu erwarten. Die Beunruhigung wirkt nicht funktionsmindernd auf die Habitate im Plangebiet und im Umfeld.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Populationsgefährdungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Einige Habitate bleiben erhalten. Die durch Gehölz-, Stauden- und Grünlandbeseitigungen wegfallenden Brutplätze werden ersetzt. Die temporäre Beunruhigung des Plangebietes zur Bauzeit führt nicht zur dauerhaften Meidung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Plangebiet und dessen Umfeld.

Maßnahme: M1, Erhaltungsfestsetzungen, CEF 1+2

Anlagebedingt: Eine wesentliche Silhouettenveränderung tritt nicht ein und wird die Funktionen der umliegenden Lebensräume somit nicht beeinträchtigen. Die Durchgängigkeit des Plangebietes ist, für alle Vogelarten des Umlandes weiterhin gewährleistet.

Es besteht nicht die Gefahr des Vogelschlags. Die sanierten Gebäude bleiben gebäudebewohnenden Arten weiterhin zugänglich.

Maßnahme: V4

Betriebsbedingt: Im Rahmen von Wartungsarbeiten ist mit Immissionen wie derzeit zu rechnen. Die Beunruhigung wirkt nicht funktionsmindernd auf die Habitate im Plangebiet und im Umfeld.

Bei Umsetzung der Maßnahmen kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Wirkungen des Vorhabens kompensiert und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

7.2. Microchiroptera

In Tabelle 12 werden die im Untersuchungsgebiet prognostizierten Fledermausarten aufgeführt. Die Arten aus Tabelle 12 werden im Anhang 3 in Formblättern einzeln besprochen. Die Potenzialanalyse wurde auf der Grundlage einer Habitatabschätzung im Untersuchungsraum und einer Auswertung von Ultraschalllauten mittels Batexplorer durchgeführt.

Die Ackerflächen im Norden und Nordosten weisen für Fledermäuse kein Habitatpotenzial auf. Die Lindenreihen an der Kreisstraße besteht aus vielen älteren Linden, welche Baumbewohnenden Arten potentiell einen Lebensraum bieten. Fällungen und Beschneidung der Linden sieht die Planung nicht vor. Alle weiteren Gehölze in dem PG sind potenziell ungeeignet, da sie nicht die entsprechenden Voraussetzungen aufweisen. Indirekte Hinweise auf eine Quartiersnutzung (Kot, Fraßplätze usw.) liegen nicht vor. Die Bäume, vor allem die Linden, besitzen altersgemäß viele wichtige Merkmale wie Astabbrüche, Baumhöhlen, Zwiesel usw. die Fledermäusen Quartiere bieten könnten. Im Untersuchungsgebiet sind mehrere Gebäude vorhanden. Die meisten Gebäude auf dem Gelände sind noch vor der Wende entstanden und die meisten von ihnen wurden seitdem nicht saniert. Dementsprechend gibt es viele Beschädigungen. Potentiell sind alle Quartiertypen für Fledermäuse vertreten. Viele Spaltenquartiere (Zwischen- und teilweise Sommerquartiere) gibt es z.B. an den Fassaden der Gebäude, zwischen und in Holzbalken, an schadhaftem Mauerwerk, hinter Verkleidungen und hinter Verschalungen. Alle Schweineställe (bilden die meisten Gebäude) besitzen einen Dachboden. Neben Sommerquartieren kann es dort auch potenzielle Winterquartiere geben, da die Temperatur durch die Abwärme der Tiere im Winter erhöht ist. Eine Begehung (visuell und mit „Batlogger“) vor Ort konnte um die Schweineställe eine erhöhte Fledermausaktivität nachweisen. Teilweise wurden Flüge in und aus Gebäuden beobachtet. Eine genauere Untersuchung der Stallanlagen ist aus Seuchenschutzgründen nicht möglich. Ebenfalls gab es erhöhte Aktivitäten um die großen Linden, welche interessant für baumbewohnende Fledermäuse sind und als Leitstruktur dienen. Die Biogasanlage, sowie die dazugehörigen Anlagen bieten keine geeigneten Lebensräume für die Fledermausfauna. Winterquartiere konnten in den begehbaren Gebäuden nicht nachgewiesen werden, allerdings bieten (wie bereits erwähnt) die Stallanlagen erhöhtes Potential.

Tabelle 12: Prognostizierte Fledermausarten im Untersuchungsraum

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-Anhang	BNatSchG	RL D	RL M-V
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	IV	§§	D	3
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	IV	§§	V	2
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	§§	-	4
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	IV	§§	D	n. aufgeführt
Großer Abendsegler	<i>(Nyctalus noctula)</i>	IV	§§	V	3
Braunes Langohr	<i>(Plecotus auritus)</i>	IV	§§	-	3

RL = Rote Liste, D = Deutschland (2020), MV = Mecklenburg-Vorpommern (1991)

(* = ungefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, V = Vorwarnliste; D = Daten unzureichend); BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz (§ = besonders geschützt, §§ = streng geschützt)

7.2.1 Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Microchiroptera

Aus den detaillierten Besprechungen in den Formblättern der **Anhänge 3.1 bis 3.4** resultiert folgender Artenschutzrechtlicher Bezug für Fledermäuse:

- **Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Laut Planung ist die Errichtung weiterer Gebäude sowie die Überbauung von Freiflächen möglich. Das Plangebiet wird nach Genehmigung der Planung einem Baugeschehen unterworfen sein. Die Bauarbeiten werden die Fläche tagsüber beunruhigen. Alle für Fledermäuse relevanten Gehölze bleiben erhalten. Die Staudenfluren und Grünlandflächen können größtenteils überbaut werden. Viele potentielle Quartiere konnten an den Gebäuden festgestellt werden. Sie reichen von zahlreichen Spaltenquartieren bis hin zu möglichen Winter- und Wochenstubenquartieren. Umbauarbeiten an Gebäuden können zur Tötung und Verletzung von einzelnen Fledermäusen in Quartieren führen. Um dem zu begegnen, darf nur außerhalb der Wochenstuben- und Winterquartierszeit abgerissen werden. Um- und Abrissarbeiten müssen ökologisch begleitet werden. Als Ausweichquartiere werden 6 Ersatzkästen installiert.

Maßnahme: V2, V3, CEF3

Anlagebedingt: nicht relevant

Betriebsbedingt: nicht relevant

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahme können Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:** Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Das heißt alle Handlungen welche zur Minimierung des Bestandes an Brutpaaren führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende Verschlechterung der Lebensbedingungen der jeweiligen Art stellen einen Störungstatbestand dar.

Baubedingt: Die temporäre Beeinträchtigung des Plangebietes führt nicht zur Aufgabe von Quartieren. Der Tötung und Verletzung von Fledermäusen in Sommer- und Winterquartieren wird durch eine Bauzeitenregelung bezüglich Abrissarbeiten und durch ökologische Baubegleitung bei Um- und Abrissarbeiten begegnet. Quartiere werden vorsorglich ersetzt. Nahrungshabitatverlust wird durch Neupflanzungen hinreichend ersetzt.

Maßnahme: V2, V3, CEF3

Anlagebedingt: Die geringe zusätzliche Silhouettenveränderung wird nicht dazu führen ansässige Arten die bisherigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgeben. Die Durchgängigkeit des Plangebietes ist weiterhin gewährleistet.

Maßnahme: V4

Betriebsbedingt: Im Rahmen von Wartungsarbeiten ist mit Immissionen wie derzeit zu rechnen. Die Beunruhigung wirkt nicht funktionsmindernd auf die Habitate im Plangebiet und im Umfeld.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Populationsgefährdungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen auf die Projektwirkungen):**

Baubedingt: Vorsorglich werden Ersatzquartiere installiert. Die Gebäude bleiben weiterhin zugänglich. Im Zuge von Abriss- und Umbaumaßnahmen sorgt eine ökologische Baubegleitung für ggf, erforderlichen zusätzlichen Ersatz. Die temporäre Beunruhigung des Plangebietes zur Bauzeit führt nicht zur Meidung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Plangebiet und dessen Umfeld.

Maßnahme: V3, V4, CEF3

Anlagebedingt: Die Silhouettenveränderung wird die Funktionen der umliegenden Lebensräume nicht beeinträchtigen. Die sanierten Gebäude werden zugänglich erhalten.

Maßnahme: V4

Betriebsbedingt: Im Rahmen von Wartungsarbeiten ist mit Immissionen wie derzeit zu rechnen. Die Beunruhigung wirkt nicht funktionsmindernd auf die Habitate im Plangebiet und im Umfeld.

Bei Umsetzung der Maßnahmen kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Wirkungen des Vorhabens kompensiert und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

8. ZUSAMMENFASSUNG

Für die oben aufgeführten Tierarten gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz der europäischen Vogelarten (alle im Plangebiet festgestellten Arten) und der Tierarten nach Anh. IV FFH-RL (Fledermäuse) vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Werden alle nachfolgenden Auflagen umgesetzt, werden die Verbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG durch die Planung nicht berührt.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken dem laut § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG definierten **Tötungs- und Verletzungsverbot** und dem Tatbestand der **erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten entgegen**.

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Gehölbeseitigungen sind im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02 zu realisieren.
- V2 Abrissarbeiten sind im Zeitraum vom 01.09. bis 01.11 zu realisieren um Tötungen und Verletzungen in Winter- und Wochenstubenquartieren zu vermeiden.
- V3 Abrissarbeiten sind durch eine im Fledermausschutz fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Im Ergebnis der ökologischen Baubegleitung wird ggf. zusätzlich notwendiger Ersatz für den Verlust von Fledermausquartieren festgelegt. Bei Bedarf ist durch die Person eine Befreiung von den Verboten des §44 BNatSchG zu beantragen oder ein Baustopp auszusprechen. Die Person ist der uNB vor Baubeginn zu benennen und hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.
- V4 Sanierte Ställe einschließlich der Dachböden müssen nach Ende der Bauarbeiten weiterhin gebäudebewohnenden Arten zugänglich sein.

Die folgenden Kompensations- und CEF - Maßnahmen wirken dem laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 3 definierten Schädigungstatbestand der **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** entgegen.

Kompensationsmaßnahmen

- M1 Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist eine Streuobstwiese mit ca. **71** Stück hochstämmigen Bäumen alter heimischer Sorten gem. Pkt 2.51 HzE anzulegen.
- M2 Das Kompensationsdefizit ist durch geeignete Maßnahmen zu decken, die einem Kompensationsflächenäquivalent von **97.213** m² entsprechen und sich in der Landschaftszone „Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte“ befinden.
Möglich ist auch die Verwendung eines Ökokontos in der vorgenannten Landschaftszone. Der Reservierungsbescheid ist vor Satzungsbeschluss vorzulegen.

CEF-Maßnahmen

CEF 1 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter ist zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind vor Beginn von Fäll- und Abrissmaßnahmen im Umfeld des Plangebietes zu installieren.

1 Nistkästen Blaumeise \varnothing 26 mm-28 mm

12 Nistkästen Feldsperling \varnothing 32 mm

5 Nistkästen Haussperling \varnothing 32mm-34 mm

5 Nistkästen Star \varnothing 45 mm

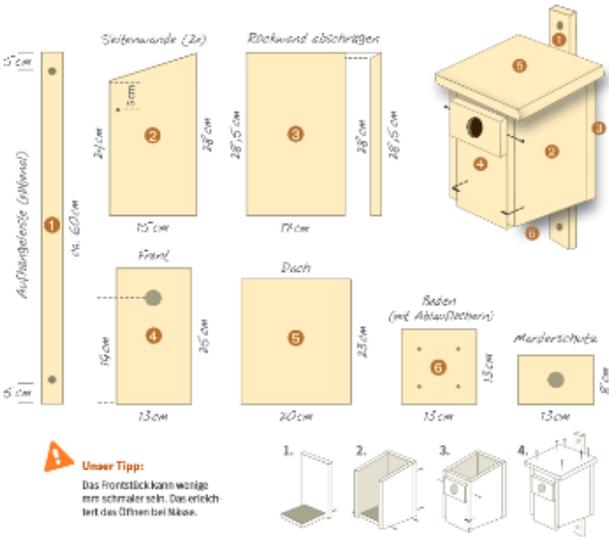
1 Nistkasten Gartenrotschwanz oval 48 mm hoch, 32 mm breit

Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung.

Abb. 8: Nistkasten- Höhlenbrüter (Quelle © NABU 2019)



Bauanleitung Höhlenbrüter-Kasten



Zahlreiche Vogelarten brüten in weitgehend geschlossenen Nisthöhlen. Je nachdem welchen Durchmesser Sie für das Einflugloch des Nistkastens wählen, wird dieser von unterschiedlichen Vogelarten bevorzugt.

Art	Optimales Einflugloch
Blaumeise	26 - 28 mm \varnothing
Taube	26 - 28 mm \varnothing
Haubenmeise	26 - 28 mm \varnothing
Sumpfmöwe	26 - 28 mm \varnothing
Weidenmeise	26 - 28 mm \varnothing
Kohlmöwe	32 mm \varnothing
Kleiber	32 - 45 mm \varnothing
Trauerschnäpper	32 - 34 mm \varnothing
Haussperling	32 - 34 mm \varnothing
Feldsperling	32 mm \varnothing
Star	45 mm \varnothing
Gartenrotschwanz	oval: 48 mm hoch, 32 mm breit

Das brauchen Sie

- ein Brett mit den Maßen 20 x 150 cm, 1,8 cm dick
- 20 Schrauben 3 x 35 mm oder 3 x 40 mm, Senkkopf
- 2 Ringschrauben 4 x 30 mm für die Aufhängung
- 2 Schraubhaken 4 x 30 mm für die Verriegelung der Front

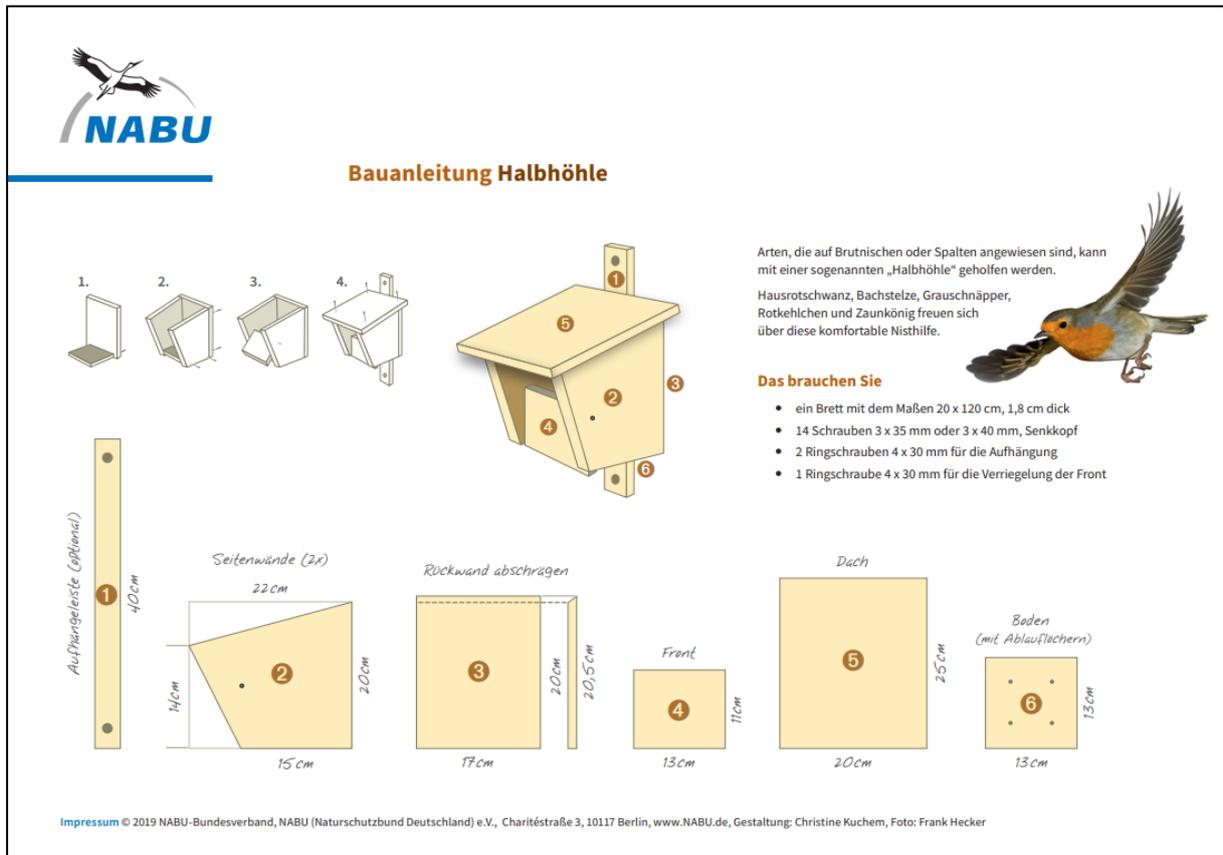
Unser Tipp:
Das Frontstück kann wenige mm schmaler sein. Das erleichtert das Öffnen bei Nässe.

Impressum © 2019 NABU - Bundesverband, NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V., Charitéstraße 3, 10117 Berlin, www.NABU.de, Gestaltung: Christine Kuchem

CEF 2 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für 6 Nischenbrüter (Bachstelze, Hausrotschwanz, Zaunkönig) ist zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind vor Beginn von Fäll- und Abrissmaßnahmen im Umfeld des Plangebietes zu installieren.

Lieferung und Anbringung an den zur Erhaltung festgesetzten Bäumen von insgesamt: 2 Nistkästen mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung.

Abb. 9: Nistkasten- Halbhöhle (Quelle © NABU 2019)



CEF 3 Durch 6 Fledermaus-Ersatzquartiere Erzeugnis: Fledermausflachkasten z.B. Typ 1FF der Firma Schwegler oder gleichwertig ist der Verlust von Quartiersmöglichkeiten für Fledermäuse zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind vor Beginn von Fäll- und Abrissmaßnahmen im Plangebiet oder im Umfeld zu installieren und dauerhaft funktionsfähig zu erhalten.

CEF 4 Die Maßnahmen CEF1 bis CEF 3 sind mindestens eine Brut- und Fortpflanzungsperiode geschützter Tierarten, das heißt 1 Jahr, vor Beginn jeglicher Baumaßnahmen umzusetzen. Die Umsetzung der CEF -Maßnahmen ist durch die fachkundigen Personen zu begleiten. Die ökologische Baubegleitung hat den Anbringungsort ggf. zusätzlich notwendiger Ersatzhabitats zu bestimmen, Anbringungsort und Art mit den Eigentümern der zur Anbringung ausgewählten Bauwerke oder Bäume abzusprechen und die Installation dieser Ersatzhabitats zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu begleiten. Die ökologische Baubegleitung ist der uNB vor Baubeginn zu benennen. Sie hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die ökologische Baubegleitung übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

9. QUELLEN

- LEITFADEN ARTENSCHUTZ in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010“
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010)
- FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193 – 229)
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist,
- GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546),
- VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97), Abl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 07. August 2013 durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013
- VÖKLER, HEINZE, SELLIN, ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin
- BAUER, H. BEZZEL, E. & W.; FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Wiebelsheim
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – Eching
- FUKAREK, F. & H. HENKER (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und Blütenpflanzen. Herausgegeben von Heinz Henker und Christian Berg. Weissdorn-Verlag Jena
- BERGER, G., SCHÖNBRODT, T., LAGER, C. & H. KRETSCHMER (1999): Die Agrarlandschaft der Lebusplatte als Lebensraum für Amphibien. RANA Sonderheft 3. S. 81 – 99,
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena; Stuttgart
- TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & G. Heise (2008): Säugetiere des Landes Brandenburg- Teil 1: Fledermäuse. In: LUA (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 2, 3: S. 191

DIETZ, C.; V. HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart

VÖKLER Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg – Vorpommern 2014

LUNG M-V LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V,

LUNG M-V Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Fassung vom 08. November 2016,

BFN – SKRIPTEN 247, 2009, Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freiland-photovoltaikanlagen- Endbericht Stand Januar 2006 Bundesamt für Naturschutz.

KARTIERBERICHT der Erfassungen zu Zauneidechsen, Amphibien, Brutvögel vom 31.03.23 erstellt von Nobert Warmbier

10. ANHANG 1 – ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Nahrung	A = Allesfresser; Aa = Aas; Am = Ameisen; Ap = Amphien; F = Fische; Ff = Feldfrüchte; I = Insekten; K = Krustentiere; Kn = Knospen, Nektar, Pollen; Ks = Kleinsäuger; Mu = Muscheln; N = Nüsse; O = Obst, Früchte, Beeren; R = Reptilien; P = vegetative Pflanzenteile; S = Sämereien; Sp = Spinnen; Schn = Schnecken; V = Vögel; W = Würmer, (in Ausnahmefällen), [Spezifizierung]
Habitate	B=Boden, Ba=Baum, Bu=Busch, Gb=Gebäude, Sc=Schilf, N=Nischen, H=Höhlen, Wg=Wintergast
BArtSchV	= Bundesartenschutzverordnung Spalte 3 (bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt)
VRL	= Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (I) oder in M-V schutz- und managementrelevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL (II)
RLD	= Rote Liste Deutschland (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V=Vorwarnliste = noch ungefährdet, (verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)
RL MV	= Rote Liste Meck.-Vp. 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste = noch ungefährdet
Nistplatz	geschütztes Areal [1] = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz [1a] = Nest (Horst) mit 50 m störungsarmer Umgebung; bei Arten gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V werden 100m störungsarme Umgebung als Fortpflanzungsstätte gewertet (Horstschutzzone) [1b] = gutachtlich festgelegtes Waldschutzareal bzw. Brutwald [2] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [2a] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [3] = i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [4] = Nest und Brutrevier [5] = Balzplatz Erlöschen des Schutzes 1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte 3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art) 4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers 5 = zehn Jahre nach Aufgabe des Reviers W x = nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)

11. ANHANG 2 - FORMBLÄTTER BRUTVÖGEL

11.1 Anhang 2.1. – gefährdete Brutvögel

11.1.1. Anhang 2.1.1. - Bluthänfling

Bluthänfling		(<i>Carduelis cannabina</i>)	
Schutzstatus			
RL MV: V	<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie	
RL D: 3	<input type="checkbox"/>	streng geschützte Art	
	<input type="checkbox"/>	MV besondere Verantwortung	
Bestandsdarstellung			
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt sonnige, offene-halboffene Landschaften mit niedrigen Hecken, Büschen mit nicht zu hochwüchsiger Krautschicht. Bevorzugt junge Nadelbaumkulturen, Kahlschläge, Baumschulen, verbuschte Halbtrockenrasen, Ruderalfluren, stadtrandnahe Friedhöfe. Baum- und Gebüschbrüter in dichtem Gebüsch und jungen Koniferen. Sehr kleines Nestrevier (<300 m ²). Schutz der Fortpflanzungsstätte nach §44 Abs.1 BNatSchG durch Nest oder Nistplatz. Der Schutz erlischt nach Beenden der jeweiligen Brutperiode. Ernährt sich von Pflanzensamen, kleinen Insekten und Spinnen. Die Fluchtdistanz beträgt <10-20 Meter (Flade, 1994).			
<u>Vorkommen in M-V:</u> Mit hoher Stetigkeit in M-V verbreitet. Allerdings im Vergleich zu vorausgegangenen Kartierungen stark abnehmende Bestände. Im gesamten Mecklenburg-Vorpommern umfasst der Bestand 13.500-24.000 BP (Vökler, 2014).			
<u>Gefährdungsursachen:</u> Wesentliche Ursache für den Bestandsrückgang ist der mit dem Einsatz von Herbiziden in der industriellen Landwirtschaft verbundene Verlust artenreicher Krautsäume. In Ortschaften verschwinden Nahrungsflächen durch zunehmende Bebauung, Gartennutzung und zu intensive Pflegemaßnahmen. Aufforstungsflächen fehlen in Wäldern (Vökler, 2014).			
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend			
<u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> 3 Brutpaare in Gehölzen und Büschen entdeckt			
<u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2646-3 etwa 8-20 Brutpaare festgestellt werden.			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):			
<u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V1, M1, Erhaltung (Gehölze)			
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):			
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen			
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an			
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an			

Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurde Brutgeschehen des Bluthänflings in den Gehölzen prognostiziert. Der Baum wurde zur Erhaltung festgesetzt und ist von den Bauarbeiten nicht betroffen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Erhaltungsfestsetzung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Die Fortpflanzungsstätte bleibt erhalten. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

11.1.2. Anhang 2.1.2. - Feldsperling

Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	
Schutzstatus	
RL MV:3 RL D: V	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> streng geschützte Art <input type="checkbox"/> MV besondere Verantwortung
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt locker bebaute Siedlungen mit Baumbestand und angrenzenden Feldern. Halboffene Agrarlandschaften mit Feldgehölzen, Baumäckern, Wälder mit Eichenanteil, in bäuerlichen Dörfern, Kleingärten, Obstgärten, Parks und Friedhöfe. Brütet in Bäumen und Gebüsch, nimmt Nistkästen an. Ernährt sich vor allem von Getreide, die Jungtiere fressen Insekten und deren Larven sowie Spinnen und andere Wirbellose. Das beanspruchte Revier hat eine Größe von <0,3 ->3 ha. Die Fluchtdistanz beträgt < 10 m (Flade, 1994). Laut § 44 Abs. 1 BNatSchG ist ein System mehrerer jährlich abwechselnd genutzter Nester geschützt. Der Schutz erlischt, wenn die Fortpflanzungsstätte aufgegeben wurde (Flade, 1994). <u>Vorkommen in M-V:</u> Fast flächendeckende Verbreitung, abgesehen von den großen Waldflächen, in M-V. Abnahme der Population zwischen zweiter Kartierung (1997) und dritter Kartierung (2009) beträgt 78 % auf 38.000-52.000 BP für ganz MV. Im Messtischquadranten 2549-1 konnte 2009 ein ungenauer Bestand festgestellt werden (Vökler, 2014). <u>Gefährdungsursachen:</u> Strukturarmut in die Landschaft, Einsatz von Herbiziden, Rückgang artenreicher Wiesen und Felder, Mangel an Nistmöglichkeiten (NABU: https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraets/feldsperling/)	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> 4 Brutpaare an Stallgebäuden im östlichen Teil des UGs <u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2646-3 etwa 21-50 Brutpaare festgestellt werden.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V1, V4, CEF1, Erhaltung (Gebäude)	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an	

Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurde Brutgeschehen des Bluthänflings in den Gehölzen prognostiziert. Der Baum wurde zur Erhaltung festgesetzt und ist von den Bauarbeiten nicht betroffen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Erhaltungsfestsetzung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Die Fortpflanzungsstätte bleibt erhalten. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
 Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
 Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
 Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

11.1.3. Anhang 2.1.3. - Grauammer

Grauammer (<i>Miliaria calandra</i>)	
Schutzstatus	
RL MV: V RL D: V	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art <input checked="" type="checkbox"/> MV besondere Verantwortung
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt extensiv genutzte Grünländer unterschiedlicher Nässeestufen und Äcker, Ruderalflächen mit einzelnen Bäumen, auch Baumreihen, Alleen, Telegrafische Leitungen, selten einzeln an Büschen oder Hochstauden als Singwarten. Braucht Flächen mit niedriger oder lückiger Bodenvegetation zur Nahrungsaufnahme. Frei- oder Bodenbrüter in Gehölz freien Flächen. Nahrung besteht aus Insekten, bestimmten Lepidoptera, Heuschrecken, Käfern, Getreide- und Kräutersamen. Der Raumbedarf zur Brutzeit liegt bei 1,3-7 ha. Die Fluchtdistanz beträgt 10-40 m (Flade 1994, S.550 f.). Nach §44 BNatSchG ist das Nest als Fortpflanzungsstätte geschützt, bzw. der Schutz erlischt, wenn die Brutperiode jeweils beendet wurde (LUNG 2016). <u>Vorkommen in M-V:</u> 2009 Gesamtbestand von 7.500-16.500 BP. Flächendeckende Verbreitung bis auf Höhenrücken, Seenplatte, südwestliches Vorland der Seenplatte (Vökler, 2014) <u>Gefährdungsursachen:</u> Monokulturen in der Landwirtschaft, mit einseitiger Fruchtfolge, keine kleinflächige Bewirtschaftung (Vökler, 2014).	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> 2 Brutpaare auf den Ruderalflächen im Südwesten des UGs <u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2646-3 etwa 4-7 BP festgestellt werden	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> M1, Erhaltung (Grünland)	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurde Brutgeschehen des Bluthänflings in den Gehölzen prognostiziert. Der Baum wurde zur Erhaltung festgesetzt und ist von den Bauarbeiten nicht betroffen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Erhaltungsfestsetzung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Die Fortpflanzungsstätte bleibt erhalten. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
 Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
 Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
 Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

11.1.4. Anhang 2.1.4. - Star

Star	
<i>(Sturnus vulgaris)</i>	
Schutzstatus	
RL MV: *	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
RL D: 3	<input type="checkbox"/> streng geschützte Art
	<input type="checkbox"/> MV besondere Verantwortung
Bestandsdarstellung	
<p><u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt Auwälder, lockere Weidenbestände in Röhrichten, Randlagen von Wäldern mit höhlenreichen Altholzinseln, in der Kulturlandschaft Streuobstwiesen, Feldgehölze, Alleen an Feld- und Grünflächen mit alten Bäumen. In städtischen Räumen werden zahlreiche Habitate angenommen, Nahrungssuche auf kurzrasigen Grünlandflächen (van Djk und Hustings 1996). Es handelt sich um einen Höhlenbrüter. Der Star ist ein Allesfresser, ernährt sich aber vorzugsweise von Obst. Gemäß §44 Abs.1 BNatSchG ist ein System mehrerer jährlich abwechselnd genutzter Nester als Fortpflanzungsstätte geschützt. Der Schutz erlischt mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte.</p> <p><u>Vorkommen in M-V:</u> Gesamtbestand: 340.000-460.000 (Vökler 2014)</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u> Nicht bekannt</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p><u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> 2 Brutpaare als Höhlenbrüter in Spalten an Stallgebäude im westlichen Teil des UGs und Nahrungsgast (Getreidelager dient als Nahrungshabitat)</p> <p><u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2646-3 etwa 401-1000 Brutpaare festgestellt werden.</p>	
<p>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p>	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <p><u>Auflistung der Maßnahmen:</u></p> <p>- V1, V4, M1, CEF 1, Erhaltung (Gebäude u. Gehölze)</p>	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an</p> <p>Während der Brutvogelkartierung zum Vorhaben wurde der Star ausschließlich als Nahrungsgast nachgewiesen. Die Fortpflanzungsstätte ist nicht betroffen und bleibt erhalten. Es besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.</p>	
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p>	

<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Der Star tritt als Nahrungsgast auf. Die Fortpflanzungsstätte bleibt erhalten. Nahrungsquellen werden ersetzt. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.
Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten) <input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.
Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG <input type="checkbox"/> Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich <i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement</i> <i>Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt</i>

11.1. Anhang 2.2. - besonders geschützte Baumbrüter

besonders geschützte Baumbrüter (Buchfink, Elster, Fitis, Gartengrasmücke Grünfink, Heckenbraunelle, Nebelkrähe, Stieglitz, Zilp Zalp)	
Schutzstatus	
RL MV:	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
RL D:	
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Die Baumbrüter kommen in halboffenen Bereichen mit Gehölzen und lichten Wäldern bzw. Wald-rändern vor. Die Arten beanspruchen die Vorhabenfläche auch als Revier und begeben sich hier auf Nahrungssuche. Als anpassungsfähige Kulturfolger beanspruchen sie kleine Reviere und	

weisen geringe Fluchtdistanzen auf. Sie sind in der Lage Ausweichhabitate zu nutzen. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt bei den Arten nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

Vorkommen in M-V:

Die Arten weisen hohe Bestandsdichten auf und sind nicht gefährdet.

Gefährdungsursachen:

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: vorkommend in den Gehölzen des Plangebietes

Lokale Population nach Vökler, 2014: stabil (im MTB-Q 2646-3: Buchfink 401-1000 BP, Elster 2-3 BP, Fitis 51-150 BP, Gartengrasmücke 51-150 BP, Grünfink 51-150 BP, Heckenbraunelle 51-150 BP, Nebelkrähe 8-20 BP, Stieglitz 2-3 BP, Zilp Zalp 151-400 BP)

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

- V1, M1, Erhaltung (Gehölze)

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Für das Vorhaben, insbesondere die Waldumwandlung, werden zahlreiche Bäume gefällt. Fällungen und Baufeldfreimachungen finden außerhalb der Brutzeit statt. Unter Beachtung von Bauzeitenregelung und Erhaltungsmaßnahmen besteht nicht die Gefahr Baumbrüter zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Es sind Maßnahmen zur Bauzeitenregelung und Erhaltungsfestsetzungen vorgesehen. Bei Umsetzung der Erhaltungs- und Kompensationsmaßnahmen bleiben die Fortpflanzungsstätten im Plangebiet und in der Landschaftszone bestehen und kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden. Die lokalen Population sind stabil und werden nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Rahmen der Umsetzung der Planung werden Gehölze der Vorhabenfläche beseitigt. Das Brut-habitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt nach der Waldumwandlung mit geringerer Deckung erhalten. Aufforstungen und Ersatzpflanzungen werden vorgenom-men. Die vorhandenen und geplanten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fort-pflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädi-gungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
 Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
 Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
 Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement
 Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

11.2. Anhang 2.3. – besonders geschützte Gebüschbrüter

besonders geschützte Gebüschbrüter (Amsel, Goldammer, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Zaunkönig)

Schutzstatus

RL MV: Europäische Vogelarten gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
RL D:

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:

Die Gebüschbrüter kommen in halboffenen Bereichen mit Gehölzen, Gebüsch, Gestrüpp und Stauden vor. Die Arten beanspruchen die Vorhabenfläche auch als Revier und begeben sich hier auf Nahrungssuche. Als anpassungsfähige Kulturfolger beanspruchen sie kleine Reviere und weisen geringe Fluchtdistanzen auf. Sie sind in der Lage Ausweichhabitate zu nutzen. Bei beiden Arten sind die Nester als Fortpflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt nach Been-digung der jeweiligen Brutperiode.

Vorkommen in M-V:

Die Arten weisen hohe Bestandsdichten auf und sind nicht gefährdet.

Gefährdungsursachen:

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: vorkommend in Sträuchern und im Unter-wuchs des Plangebietes

Lokale Population nach Vökler, 2014: stabil (im MTB-Q 2646-3: Amsel 401-1000 BP, Goldammer 51-150 BP, Mönchsgrasmücke 401-1000 BP, Nachtigal 2-3 BP, Zaunkönig 401-1000 BP)

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

- V1, Erhaltung (Gehölze)

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Für das Vorhaben werden Gebüsche und Unterwuchs des Plangebietes beseitigt. Fällungen und Baufeldfreimachungen finden außerhalb der Brutzeit statt. Wenn Bauzeitenregelung und Erhaltungsmaßnahmen beachtet werden, entsteht nicht die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Es sind Maßnahmen zur Bauzeitenregelung und Erhaltungsfestsetzungen vorgesehen. Bei Umsetzung der Maßnahmen bleiben Fortpflanzungsstätten erhalten bzw. werden ersetzt und kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden. Die lokalen Populationen sind stabil und werden nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt nach der Waldumwandlung mit geringerer Deckung erhalten. Ersatzpflanzungen werden vorgenommen. Die vorhandenen und geplanten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen

- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
 - Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich
- Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement*
Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

11.3. Anhang 2.4. – besonders geschützte Höhlen- und Nischenbrüter

besonders geschützte Höhlen- und Nischenbrüter (Bachstelze, Blaumeise, Hausrotschwanz, Haussperling, Gartenrotschwanz, Rauchschwalbe, Türkentaube)

Schutzstatus

RL MV: Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
RL D:

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:

Die Höhlen- und Nischenbrüter kommen in Bereichen mit Gebäuden und Gehölzen mit Strukturen wie z. B. Mauerlöchern, abstehenden Holzverschalungen, Querbalken, Dachtraufen, Nisthilfen, Wurzelwerk, hohlen Böschungen, Baumhöhlen oder Astabbrüchen vor. Die Arten beanspruchen die Vorhabenfläche auch als Revier und begeben sich hier auf Nahrungssuche. Als anpassungsfähige Kulturfolger beanspruchen sie kleine Reviere und weisen geringe Fluchtdistanzen auf. Sie sind in der Lage Ausweichhabitate zu nutzen. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt bei den Arten nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

Vorkommen in M-V:

Die Arten weisen hohe Bestandsdichten auf und sind nicht gefährdet.

Gefährdungsursachen:

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: vorkommend an den Gehölzen und Gebäuden des Plangebietes

Lokale Population nach Vökler, 2014: stabil (im MTB-Q 2646-3: Bachstelze 8-20 BP, Blaumeise 151-400 BP, Hausrotschwanz 8-20 BP, Haussperling 21-50 BP, Gartenrotschwanz 4-7 BP, Rauchschwalbe 21-50 BP, Türkentaube 4-7 BP)

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

V1, V4, M1, CEF-1, CEF-2, Erhaltung (Gehölze u. Gebäude)

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an
 Für das Vorhaben werden Gebäude abgerissen bzw. umgebaut, insbesondere hinsichtlich der Waldumwandlung werden zahlreiche Bäume gefällt. Fällungen und Abrissarbeiten finden außerhalb der Brutzeit statt. Unter Beachtung der Bauzeitenregelung und der Erhaltungsmaßnahme besteht

nicht die Gefahr Höhlen- und Nischenbrüter zu töten oder zu verletzen. Es besteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Es sind Maßnahmen zur Bauzeitenregelung, Erhaltungsfestsetzungen und Ersatznisthilfen vorgesehen. Bei Umsetzung der Maßnahmen kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden Die lokale Population ist stabil und nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Rahmen der Umsetzung der Planung werden Gebäude und Gehölze der Vorhabenfläche beseitigt. Habitate werden ersetzt und Gehölze bleiben nach der Waldumwandlung mit geringerer Deckung erhalten. Die vorhandenen und geplanten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG. so entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

11.4. Anhang 2.5 – besonders geschützte Bodenbrüter

Besonders geschützte Bodenbrüter (Sumpfrohrsänger, Schwarzkehlchen)

Schutzstatus

RL MV: *

RL D: *

- Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
- streng geschützte Art

<input type="checkbox"/> MV besondere Verantwortung
Bestandsdarstellung
<p><u>Angaben zur Autökologie:</u> Bei der aufgeführten Art handelt es sich um einen besonders geschützten mäßig häufig anzutreffenden, relativ anspruchslosen Bodenbrüter mit geringen Fluchtdistanzen, welcher in der Lage ist Ausweichhabitate zu besiedeln. Das Nahrungsspektrum umfasst Spinnen, Insekten und Würmer. Gemäß §44 Abs.1 BNatSchG ist das Nest als Fortpflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.</p> <p><u>Vorkommen in M-V:</u> stabil</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u> keine</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p><u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> vorkommend auf den Ruderalflächen im Südwesten des Plangebietes</p> <p><u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> stabil (im MTB-Q 2646-3: Grauammer 4-7 BP, Sumpfrohrsänger 21- 50 BP, Schwarzkehlchen 1BP)</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - M1, Erhaltung (Grünland unverbaute BF)</p>
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an Die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen besteht bei brütenden Tieren. Der Brutplatz bleibt erhalten. Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung und der Vergrämungsmaßnahme werden Tötungen und Verletzungen brütender Tiere vermieden. Es entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.</p>
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Tötungen und Verletzungen wird mit einer Bauzeitenregelung und mit Vergrämungsmaßnahmen begegnet. Der Brutplatz bleibt erhalten. Die vorhandenen und geplanten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Die lokalen Populationen sind nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p>

- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 - Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 - Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Das Bruthabitat bleibt erhalten. Es entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich

Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen

Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen

Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

12. ANHANG 3. - FORMBLÄTTER MICROCHIROPTERA

12.1. Anhang 3.1. – Breitflügelfledermaus

Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	
Schutzstatus		
RL MV: 3	<input checked="" type="checkbox"/>	Anh. IV FFH-Richtlinie
RL D: 3	<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützt
Bestandsdarstellung		
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Es wird ein breites Spektrum an Lebensräumen besiedelt. Die Breitflügelfledermaus jagt über offenen Flächen mit randlichen Gehölzstrukturen. Wichtigste Beute sind Dung-, Juni- und Maikäfer. Die Flughöhe liegt bei 10 -15 Metern. Genutzt werden etwa 2-10 Teillebensräume zur Jagd, diese liegen in einem Radius etwa 6,5 km vom Quartier entfernt. Der Aktionsraum der Wochenstubenkolonie liegt zwischen 9,4 km ² -26 km ² . Wochenstubenquartiere fast ausschließlich in und an Gebäuden, z.B. in Spalten an Kaminen in Dachböden, Fledermauskästen, Baumhöhlen. Als Winterquartiere dient das Innere von isolierten Wänden und Zwischendecken (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Rosenau und Boye 2004).		
<u>Vorkommen in M-V:</u> In ganz Europa bis 55° Nord verbreitet. In Norddeutschland in Dörfern und Städten sehr häufig. Das Verbreitungsgebiet liegt überwiegend im Flachland, im Gebirge bis etwa 1000 Meter ü. NN. (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Rosenau und Boye 2004).		
<u>Gefährdungsursachen:</u> Quartierverluste infolge von Sanierungen, wenn Dachböden abgedichtet oder Gebäude abgerissen werden, durch Kollisionen im Straßenverkehr, durch ungeeignete Holzschutzmittel, durch Nutzungsaufgabe von extensiv bewirtschafteten Streuobstwiesen und Grünland hervorgerufenen verringertes Nahrungsangebot, Kollisionen mit Windkrädern bei zu geringem Abstand zu den Habitaten. (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Rosenau und Boye 2004).		
Vorkommen im Untersuchungsraum: an Gebäuden und Bäumen vorwiegend in Sommerquartieren <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend		
<u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Akustischer Nachweis mit einem „Batlogger“ <u>Lokale Population:</u> unbekannt		
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V2, V3, V4, CEF-3		
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an Die Gefahr Individuen zu verletzen oder zu töten besteht bei überwinterten Tieren und bei Tieren in Wochenstuben. Im Plangebiet wurden ausschließlich Winter- und Sommerquartiere prognostiziert. Aufgrund der Bauzeitenregelung, ökologischer Baubegleitung und ggf. daraus resultierender weiterer		

Maßnahmen besteht nicht die Gefahr von Tötungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterrungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Durch das Vorhaben werden potenzielle Quartiere zerstört und vorsorglich ersetzt. Potenzielle Leitlinien gehen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht verloren. Bauzeitenregelungen sind einzuhalten. Fällungen und Abrisse werden ökologisch begleitet. In der Folge werden Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen umgesetzt. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
nicht auszuschließen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Durch das Vorhaben werden potenzielle Quartiere zerstört. Diese werden 1 Jahr vor Baubeginn vorsorglich ersetzt. Fällungen und Abrisse werden ökologisch begleitet. In der Folge werden Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen umgesetzt. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
 Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
 Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
 Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

12.2. Anhang 3.2. – Großes Mausohr

Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	
Schutzstatus		
RL MV: 2	<input checked="" type="checkbox"/>	Anh. IV FFH-Richtlinie
RL D: V	<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützt
Bestandsdarstellung		
<p><u>Angaben zur Autökologie:</u> Dachstühle mit großen Dachböden (z.B. in Kirchen, Klöstern, Schlössern, Schulen und Gutshäusern), die frei von Zugluft und störungsarm sind, dienen als ideale Wochenstubenquartiere. Große Bindung der Wochenstubenkolonien an die Quartiere, über viele Jahre hinweg Nutzung. Sommerquartiere auch in Spalten und Höhlen an Gebäuden, in unterirdischen Stollen und Baumhöhlen, Nistkästen an Brücken werden angenommen. Jagdgebiete mit geringer Bodenbedeckung, z.B. auf frisch gemähten Wiesen, Weidegrünland, abgeernteten Feldern. Die Reviergröße liegt bei 30-35 ha im Umkreis von 15 km an das Quartier. Wichtigste Nahrungsquelle sind Laufkäfer. Bei den Wochenstubenkolonien ist eine Landschaft mit mindestens 40 % Waldfläche und ein Aktionsraum von 800 km² notwendig. Als Winterquartiere kommen unterirdische Höhlen und große Keller in Frage. Typisch für diese Fledermausart sind regionale Wanderungen zwischen den Quartieren mit Entfernungen von bis zu 200 km (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Simon und Boye 2004).</p> <p><u>Vorkommen in M-V:</u> Das Hauptvorkommen des großen Mausohrs in DE liegt in den wärmebegünstigten Mittelgebirgen. In Mecklenburg-Vorpommern sind Vorkommen auf Rügen, in Waren/Müritz und in Burg Stargard bestätigt (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Simon und Boye 2004).</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u> Hauptgefährdungsursache liegt in den Anwendungen von Pestiziden in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Einsatz toxischer Holzschutzmittel bis in die 1970 er Jahre. Diese Gifte reichern sich in der Umwelt an und führten zu einer massiven Verringerung des Nahrungsangebotes für die Fledermäuse. Weitere Ursachen sind Gebäudesanierungen, Lebensraumzerschneidung und Zerstörung von Baumhöhlen durch forstwirtschaftliche Maßnahmen (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Simon und Boye 2004).</p>		
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Akustischer Nachweis mit einem „Batlogger“</p>		
Lokale Population: unbekannt		
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V2, V3, V4, CEF-3</p>		
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an</p>		

Die Gefahr Individuen zu verletzen oder zu töten besteht bei überwinternden Tieren und bei Tieren in Wochenstuben. Im Plangebiet wurden ausschließlich Winter- und Sommerquartiere prognostiziert. Aufgrund der Bauzeitenregelung, ökologischer Baubegleitung und ggf. daraus resultierender weiterer Maßnahmen besteht nicht die Gefahr von Tötungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Durch das Vorhaben werden potenzielle Quartiere zerstört und vorsorglich ersetzt. Potenzielle Leitlinien gehen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht verloren. Bauzeitenregelungen sind einzuhalten. Fällungen und Abrisse werden ökologisch begleitet. In der Folge werden Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen umgesetzt. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Durch das Vorhaben werden potenzielle Quartiere zerstört. Diese werden 1 Jahr vor Baubeginn vorsorglich ersetzt. Fällungen und Abrisse werden ökologisch begleitet. In der Folge werden Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen umgesetzt. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
 Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
 Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
 Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

12.3. Anhang 3.3. – Großer Abendsegler

Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>
Schutzstatus	
RL MV: 3	<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie
RL D: V	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
Bestandsdarstellung	
<p><u>Angaben zur Autökologie:</u> Eine große Bandbreite an Lebensräumen und Jagdhabitaten wird besiedelt. Bei der Jagd können bis zu 2,5 km vom Quartier entfernte Strecken zurückgelegt werden. Wichtigste Nahrung stellen Zuckmücken, Schnaken, Eintagsfliegen, Köcherfliegen und Schmetterlinge dar. Als Quartiere kommen Spechthöhlen in Laubbäumen in Betracht, v.a. von Buchen, die sich in Waldrand-Nähe oder entlang von Wegen befinden. Sommer- und Winterlebensräume können weit voneinander entfernt liegen. Im Jahresverlauf können mehr als 60 Höhlen besiedelt werden. Außerdem werden auch Fledermauskästen, Hohlräume an Gebäuden und Felsspalten angenommen. Sehr weite Strecken werden bei Saisonwanderungen zurückgelegt. Große Ansammlungen in Talräumen großer Flüsse und Seengebiete während der Wanderungszeit (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Boye und Dietz 2004).</p> <p><u>Vorkommen in M-V:</u> Vorkommend in ganz Deutschland, vorwiegend in Norddeutschland. Besondere Verantwortung durch geografische Lage als Durchzugs-, Paarungs- und Überwinterungsgebiet (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Boye und Dietz 2004).</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u> Wesentliche Ursachen liegen in dem Verlust von Quartieren durch forstwirtschaftliche und pflegerische Maßnahmen, durch Kollisionen im Straßenverkehr und Todesfälle in WEA (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Boye und Dietz 2004).</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p><u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Akustischer Nachweis mit einem „Batlogger“ <u>Lokale Population:</u> unbekannt</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V2, V3, V4, CEF-3</p>	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an Die Gefahr Individuen zu verletzen oder zu töten besteht bei überwinternden Tieren und bei Tieren in Wochenstuben. Im Plangebiet wurden ausschließlich Winter- und Sommerquartiere prognostiziert. Aufgrund der Bauzeitenregelung, ökologischer Baubegleitung und ggf. daraus resultierender weiterer Maßnahmen besteht nicht die Gefahr von Tötungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.</p>	

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintereungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Durch das Vorhaben werden potenzielle Quartiere zerstört und vorsorglich ersetzt. Potenzielle Leitlinien gehen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht verloren. Bauzeitenregelungen sind einzuhalten. Fällungen und Abrisse werden ökologisch begleitet. In der Folge werden Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen umgesetzt. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Durch das Vorhaben werden potenzielle Quartiere zerstört. Diese werden 1 Jahr vor Baubeginn vorsorglich ersetzt. Fällungen und Abrisse werden ökologisch begleitet. In der Folge werden Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen umgesetzt. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
 Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
 Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
 Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

12.4. Anhang 3.4. – Zwergfledermaus

Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
Schutzstatus		
RL MV: 4	<input checked="" type="checkbox"/>	Anh. IV FFH-Richtlinie
RL D: *	<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützt
Bestandsdarstellung		
<p><u>Angaben zur Autökologie:</u> Die Zwergfledermaus kommt in nahe zu allen Lebensräumen, bevorzugt aber in Wäldern und an Gewässern. Als Quartiere dient eine breite Auswahl an Spalträumen in Gebäuden, die Quartiere werden häufig gewechselt. Als Winterquartiere dienen ebenfalls Spalten u.a. Lebensräume an Gebäuden. Die Jagdgebiete sind mit einem Radius von 2000 Metern um das Quartier relativ klein. Zwergfledermäuse nutzen lineare Strukturen zur Orientierung. Wichtigster Nahrungsbestandteil sind Zweiflügler und Fluginsekten bis 10 mm (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Meinig und Boye, 2004).</p> <p><u>Vorkommen in M-V:</u> In Deutschland und M-V nicht selten und allgemein verbreitet (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Meinig und Boye, 2004).</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u> Pestizideinsatz und damit verbundener Nahrungsmangel, Gebäudesanierungen ohne Berücksichtigung des Vorkommens, unsachgemäße Verwendung von Holzschutzmitteln, potenzielle Quartiere werden verschlossen, Kollisionen mit Fahrzeugen, Todesfälle durch WEA (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Meinig und Boye, 2004).</p>		
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Akustischer Nachweis mit einem „Batlogger“ <u>Lokale Population:</u> unbekannt</p>		
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V2, V3, V4, CEF-3</p>		
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an Die Gefahr Individuen zu verletzen oder zu töten besteht bei überwinternden Tieren und bei Tieren in Wochenstuben. Im Plangebiet wurden ausschließlich Winter- und Sommerquartiere prognostiziert. Aufgrund der Bauzeitenregelung, ökologischer Baubegleitung und ggf. daraus resultierender weiterer Maßnahmen besteht nicht die Gefahr von Tötungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.</p>		
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG		

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Durch das Vorhaben werden potenzielle Quartiere zerstört und vorsorglich ersetzt. Potenzielle Leitlinien gehen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht verloren. Bauzeitenregelungen sind einzuhalten. Fällungen und Abrisse werden ökologisch begleitet. In der Folge werden Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen umgesetzt. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Durch das Vorhaben werden potenzielle Quartiere zerstört. Diese werden 1 Jahr vor Baubeginn vorsorglich ersetzt. Fällungen und Abrisse werden ökologisch begleitet. In der Folge werden Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen umgesetzt. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
 Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
 Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
 Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

12.5. Anhang 3.5. – Mückenfledermaus

Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>
Schutzstatus	
RL MV: nicht bekannt	<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie
RL D: D	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Stärker auf wassernahe Lebensräume angewiesen als Zwergfledermaus. Gewässer und deren Randbereiche während der Tragzeit und Jungenaufzucht wichtige Jagdgebiete. Im sonstigen Jahresverlauf breiteres Spektrum an genutzten Lebensräumen, z.B. Randbereiche und Vegetationskanten. Als Wochenstubenquartiere dienen Außenverkleidungen, Zwischendächer und Hohlwände. Die Art nutzt aber auch Baumhöhlen und Fledermauskästen. Das Nahrungsspektrum dieser Art umfasst Zweiflügler, Hautflügler, Netzflügler, zu geringem Teil auch andere Arten von Fluginsekten (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Menning und Boye, 2004). <u>Vorkommen in M-V:</u> Flächige Verbreitung in Deutschland. Zahlreiche Vorkommen in M-V (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Menning und Boye, 2004). <u>Gefährdungsursachen:</u> Anfälligkeit für Beeinträchtigungen der Quartiere durch forstwirtschaftliche Arbeiten und Sanierungsmaßnahmen in Siedlungen (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Menning und Boye, 2004).	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Akustischer Nachweis mit einem „Batlogger“ <u>Lokale Population:</u> unbekannt	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V2, V3, V4, CEF-3	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an Die Gefahr Individuen zu verletzen oder zu töten besteht bei überwinternden Tieren und bei Tieren in Wochenstuben. Im Plangebiet wurden ausschließlich Winter- und Sommerquartiere prognostiziert. Aufgrund der Bauzeitenregelung, ökologischer Baubegleitung und ggf. daraus resultierender weiterer Maßnahmen besteht nicht die Gefahr von Tötungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Durch das Vorhaben werden potenzielle Quartiere zerstört und vorsorglich ersetzt. Potenzielle Leitlinien gehen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht verloren. Bauzeitenregelungen sind einzuhalten. Fällungen und Abrisse werden ökologisch begleitet. In der Folge werden Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen umgesetzt. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
 Durch das Vorhaben werden potenzielle Quartiere zerstört. Diese werden 1 Jahr vor Baubeginn vorsorglich ersetzt. Fällungen und Abrisse werden ökologisch begleitet. In der Folge werden Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen umgesetzt. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
 Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
 Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
 Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement
 Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

12.6 Anhang 3.6. – Braunes Langohr

Braunes Langohr		(<i>Plecotus auritus</i>)	
Schutzstatus			
RL MV: 4	<input checked="" type="checkbox"/>	Anh. IV FFH-Richtlinie	
RL D: 3	<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützt	
Bestandsdarstellung			
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt Tiefländer und Mittelgebirgsregionen, waldarme Gebiete werden gemieden. Als Jagdgebiete dienen Wälder, Waldränder, Gebüsche, Hecken, Obstplantagen, Parks, Gärten. Die Wälder können verschiedene Typen annehmen, bevorzugt werden aber mehrschichtige Laubwälder. Aktionsraum nimmt eine Größe von 1-40 ha an, häufig 500 Meter Umkreis um das Quartier herum. Jagdgebiete nehmen eine Fläche von bis zu 4 ha ein. Baum- und Gebäudequartiere werden im Sommer bezogen. Dabei werden nicht nur Baumhöhlen besiedelt, sondern auch sämtliche Spalträume. Auf Dachböden in Balkenkehlen oder Zapfenlöchern zu finden. Winterquartiere werden in Höhlen, Stollen, Keller mit Temperaturen zwischen 3-7°C aufgesucht. Ortswechsel finden nur über kurze Entfernungen statt, unter 30 km. Bevorzugte Nahrung: Nachtfalter, Heuschrecken, Zweiflügler, Wanzen; im Frühjahr und Herbst Spinnen, Weberknechte, Ohrwürmer und Raupen (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Kiefer und Boye, 2004).			
<u>Vorkommen in M-V:</u> In Deutschland sind Wochenstuben aus allen Bundesländern bekannt, seltener im Tiefland. Häufiger in waldreichen Mittelgebirgsregionen (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Kiefer und Boye, 2004).			
<u>Gefährdungsursachen:</u> Vergiftungen, die durch den Kontakt mit Holzschutzmitteln auftraten, Quartiersverluste infolge forstwirtschaftlicher Nutzung und durch das Sanieren von Dachstühlen, Verlust von Jagdlebensräumen (Aufgabe von Streuobstwiesen, extensiv genutzter Gärten), Todesfälle im Straßenverkehr, unterirdische Winterquartiere werden abgerissen, verschlossen oder anderweitig genutzt (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Kiefer und Boye, 2004).			
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend			
<u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Akustischer Nachweis mit einem „Batlogger“			
Lokale Population: unbekannt			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):			
<u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V2, V3, V4, CEF-3			
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):			
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen			
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an			
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an			

Die Gefahr Individuen zu verletzen oder zu töten besteht bei überwinternden Tieren. Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurden ausschließlich Sommerquartiere prognostiziert. Aufgrund der Bauzeitenregelung besteht nicht die Gefahr von Tötungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Vor Abriss und Fällung der Robinien werden potenzielle Quartiere auf Besatz untersucht und bei Bedarf Ersatzquartiere angeordnet. Die ggf. notwendigen neu bereitgestellten Strukturen wären geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang zu übernehmen Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Vor Abriss und Fällung der Robinien werden potenzielle Quartiere auf Besatz untersucht und bei Bedarf Ersatzquartiere angeordnet. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
 Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
 Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
 Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

13. ANHANG 4. – FOTOANHANG

Abb. 10: Übersicht Fotostandorte (© GeoBasis-DE/MV 2024)



1: Dolgener Dorfstraße mit Blick Richtung Norden (mit Lindenallee)



2: Biogasanlage 2 mit Lagerhalle, Fermenter und Nachgärer



3: Große Ruderalfläche im Südwesten



4: Offene Silomaislagerung südlich der Biogasanlage 2



5: Fackeln im Vordergrund, Blick nach Norden Richtung Verwaltungsgebäude und Werkstatt im westlichen Teil des PGs



6: Blick vom östlichen Teil des PGs nach Westen. Zu sehen sind Pumpenhäuser, Ställe und ein ehemaliges Güllebecken (rechts im Bild)



7: Großes, rundes Gärrestbecken (Biogasanlage 1) im östlichen Teil des PGs



8: Stallanlagen im Nordwesten des PGs mit Ackerfläche (links im Bild zu sehen)



9: Halboffenes Lager im Nordwesten des PGs mit Blick Richtung Nordosten (zu sehen ist auch der Mobilfunkmast)



10: Die Stallanlage mit PV im Nordosten des PGs (mit Lagerhalle rechts im Bild)



11: Gärrestlagerung der Biogasanlage 2 im Westen des PGs



12: Lagerung von Landwirtschaftlichen Material im Südosten des PGs mit einem stark verdichteten Wirtschaftsweg



13: Versiegelter Platz im Südosten des PGs mit Silos, Getreide und Gerätelagern



14: Blockheizkraftwerk in Containerform auf dem westlichen Teil des PGs (nahe der Dolgener Dorfstraße)

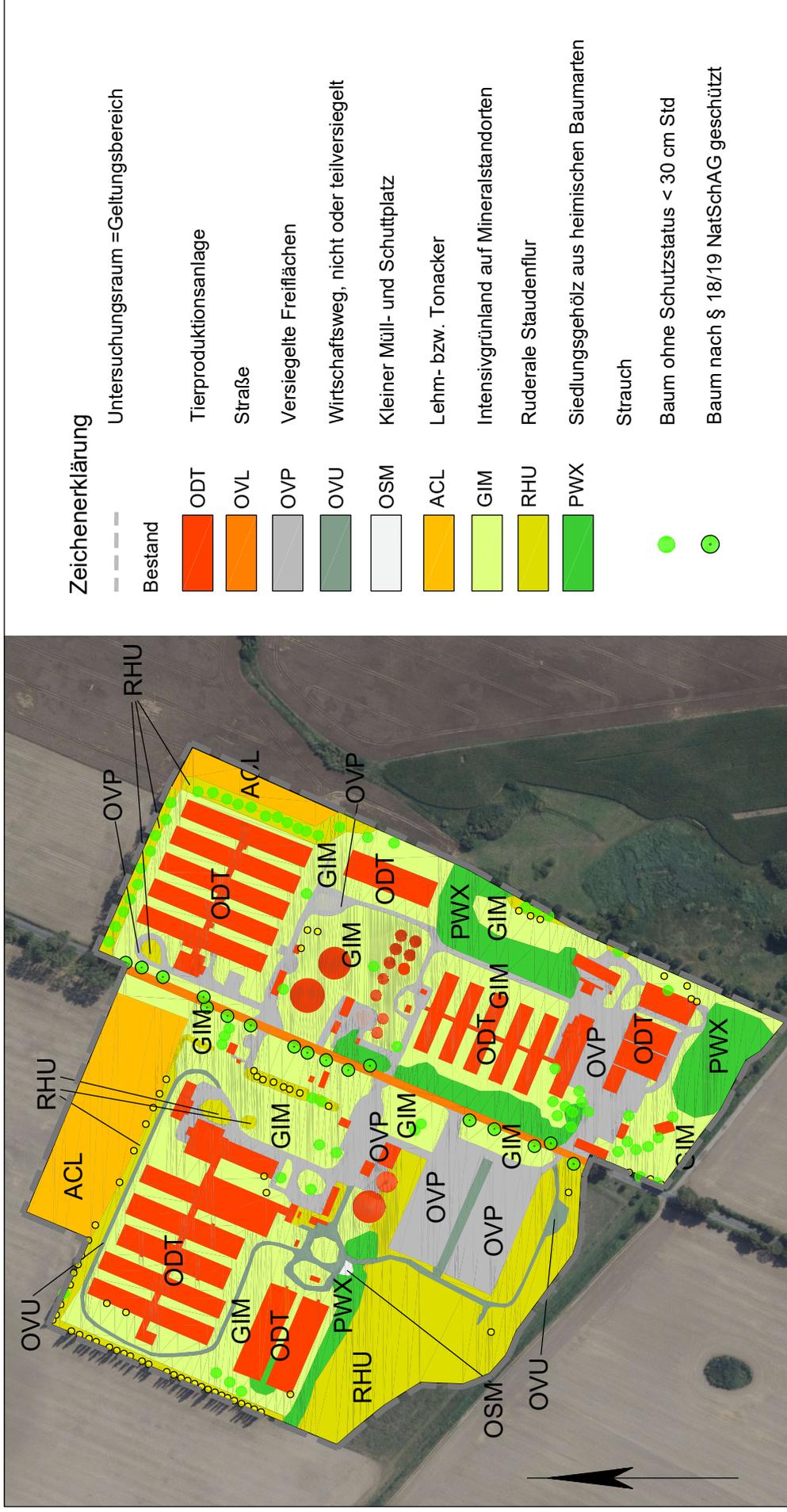


15: Gasspeicher, Fermenter und Nachgärer der Biogasanlage II im Osten des PGs



14. ANLAGEN (BESTANDS-, KONFLIKT-, BRUTVOGELKARTE, ERFASSUNGSBER.)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21 „Biogas und Tierproduktion Dolgen“ der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft Bestandsplan



KUNHART FREIRAUMPLANUNG GERICHTSSTRASSE 3 17033 NEUBRANDENBURG TEL/FAX: 0395 4225110 0170 7409941

Blatt - Nummer: 1 Datum: 16.04.2024 Maßstab: 1 : 5.000 Bearbeiter: J. Barnstorf-Brandes

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21 „Biogas und Tierproduktion Dolgen“ der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft Brutvögel



KUNHART FREIRAUMPLANUNG GERICHTSSTRASSE 3 17033 NEUBRANDENBURG TEL/FAX: 0395 4225110 0170 7409941

Blatt – Nummer: 3

Datum: 26.02.2025

Maßstab: 1 : 8.000

Bearbeiter: J. Barnstorf–Brandes

Naturschutzbund Deutschland
Regionalleiter
Ehrenamtlicher Naturschutzwart beim
Landkreis V-G untere Naturschutzbehörde
Ehrenamtlicher Mitarbeiter Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Norbert Warmbier
Goethestr. 1a
17389 Anklam

31. Mai 2023

KUNHART
Freiraumplanung

Umweltbelange für B-Plan Biogas in Dolgen ca. 20 ha

Avifauna 2 Begehungen Potenzialanalyse

12. April 23
25. Mai 23

Untersucht wurden die Stallgebäude, Ödlandflächen, Büsche und Gehölze

Gebäudebrüter in und an Stallanlagen, die in rot gekennzeichnet sind!

Begehungen Brutvögel

- | | | |
|----|------------|---|
| 1. | 12.04.2023 | 05:05 - 06:25 3°C, heiter, 2 Bft aus SO |
| 2. | 25.05.2023 | 06:25 - 08:05 10°, sonnig, 2 Bft aus NW |

Begehung zu Reptilien

- | | | |
|----|------------|--|
| 1. | 12.04.2023 | 19:25 - 20:30 9°C, heiter, 3 Bft aus SO |
| 2. | 25.04.2023 | 20:20 - 21:25 8°C, wolbig, 4 Bft aus W |
| 3. | 07.05.2023 | 20:45 - 21:40 12°C, sonnig, 3 Bft aus E |
| 4. | 25.05.2023 | 21:00 - 22:00 16°C, sonnig, 2 Bft aus NW |
| 5. | 26.05.2023 | 21:00 - 22:00 14°C, heiter, 3 Bft aus NW |

Begehung zu Amphibien

1. 12.04.2023 11:00-13:00 11°C, heiter, 2 Bft aus SO
2. 25.04.2023 11:40-13:30 9°C, wolzig, 3 Bft aus W
3. 07.05.2023 12:30-13:40 13°C, sonnig, 3 Bft aus E
4. 25.05.2023 13:35-14:30 19°C, sonnig, 3 Bft aus NW
5. 26.05.2023 13:00-14:20 15°C, heiter, 2 Bft aus NW

1. Rauchschwalbe *Hirundo rustica*

Brutvogel

2 Brutpaare, da hier in den Stallanlagen Seuchenschutzmaßnahmen greifen, so sind die meisten Fenster zu. Somit kaum Brutmöglichkeiten, damit geringer Bestand.

2. Feldsperling *Passer montanus*

Brutvogel

12 Brutpaare in den Rot gekennzeichneten Flächen in Stallgebäude.

3. Haussperling *Passer domesticus*

Brutvogel

5 Brutpaare in den Rot gekennzeichneten Flächen der Stallgebäude..

4. Star *Sturnus vulgaris*

Brutvogel

2 Brutpaare als Höhlenbrüter in Spalten der Stallgebäude

5. Türkentaube *Streptopelia decaocto*

Brutvogel

1 Brutpaar am Stallgebäude. Rot umrandete Stallgebäude.

In den Umbauflächen und Stallgebäuden brüten nur 5 Vogelarten, die in unserem Bundesland M-V doch noch regelmäßig und häufig sind. Zur Brutzeit bis zum 1. August 2023 empfehle ich keine Bauarbeiten. Bitte erst dann Baubeginn.

Brutvögel außerhalb der unmittelbaren Umbaufläche der Gebäude

Hier auf dem Untersuchungsgelände befinden sich auch einige Sträucher, Gehölze und die Ödlandfläche, wo aber keine seltenen Vogelarten entdeckt wurden.

1. Elster *Pica pica*

Brutvogel

1 Nest im Gehölzbestand

2. Hausrotschwanz *Phoenicurus ochropas*

Brutvogel

1 Brutpaar an einem Technikgebäude im Süden des U

3. Blaumeise *Parus caeruleus*

Brutvogel

1 Brutpaar im Gehölz nördlich der Waage

4. Zaunkönig *Troglodytes troglodytes*

Brutvogel

2 Brutpaare in Büschen und Gehölzen

5. Amsel *Turdus merula*

Brutvogel

2 Brutpaare Feldgehölz

6. Schwarzkehlchen *Saxicola torquata*

Brutvogel

1 Brutpaar Ödlandfläche

7. Gartenrotschwanz *Phoenicurus phoenicurus*

Brutvogel

1 Brutpaar Gehölz

8. Bachstelze *Montacilla alba*

Brutvogel

3 Brutpaare in der gesamten Untersuchungsfläche.

9. Nachtigall *Luscinia megarhynchos*

Brutvogel

1 Brutpaar Feldgehölz -Gebüsch

10. Sumpfrohrsänger *Acrocephalos palustris*

Brutvogel

2 Brutpare in der Ödlandfläche.

11. Gartengrasmücke *Sylvia borin*

Brutvogel

1 Brutpaar Gehölz-Gebüsch

12. Mönchsgrasmücke *Sylvia atricapilla*

Brutvogel

2 Brutpaare Gehölz-Gebüsch

13. Weidenlaubsänger *Phylloscopus collybita* (Zilp Zalp)

Brutvogel

1 Brutpaar Gehölz

14.. Fitislaubsänger *Phylloscopus trochilus*

Brutvogel

2 Brutpaare Gehölz-Gebüsche

15. Heckenbraunelle *Prunella modularis*

Brutvogel

2 Brutpaare Gehölze Büsche

16. Grünfink *Carduelis chloris*

Brutvogel

2 Brutpaare Gehölze Büsche

17. Stieglitz *Carduelis carduelis*

Brutvogel

2 Brutpaare Gehölze

18. Bluthänfling *Acanthis cannabina*

Brutvogel

3 Brutpaare Gehölze Büsche

19. Buchfink *Fringilla coelebs*

Brutvogel

4 Brutpaare Gehölze Büsche

20. Grauammer *Emberiza calandra*

Brutvogel

2 Brutpaare Gebietsrand, Ödland

21. Goldammer *Emberiza citrinella*

Brutvogel

1 Brutpaar Nördliche Ödlandfläche

22. Nebelkrähe *Corvus corone cornix*

Brutvogel

1 Brutpaar, damit in der BIO-Gasanlage 2 Brutarten Krähenvögel

Elster und Nebelkrähe

Nahrungsgäste in den Maissilos und Ödlandflächen

Nahrungsgast

1. Rotmilan *Milvus milvus*

Nahrungsgast, da über der BIO-Gasanlage kreisend.

2. Schwarzmilan *Milvus migrans*

Nahrungsgast, fast täglich hier 1 kreisendes Exemplar.

3. Korkrabe *Corvus corax*

Nahrungsgast mit bis zu 12 Exemplare gleichzeitig, durch die offene Maislagerung werden die größten Singvögel der Welt magisch an diesen Futterplatz angezogen.

4. Nebelkrähe *Corvus corone cornix*

Nahrungsgäste mit bis zu 14 Exemplaren an den offenen Maissilos.

5. Ringeltaube *Columba palumbus*

Nahrungsgast Da es hier reichlich Mais gibt bis zu 25 Ringeltauben.

Reptilien

5 X schlaufenförmige Begehungen an möglichen Lebensraumstrukturen in der Zeit
12.04.23, 25.04.23, 07.05.23, 25.05.23, 26.05.23.

Leider wurden trotz intensiver Suche keine Reptilien entdeckt.

Amphibien

5 X schlaufenförmige Begehungen an Lebensraumstrukturen
12.04.23, 25.04.23, 07.05.23, 25.05.23, 26.05.23.

Für Kröten, Frösche und Schwanzlurche (Molche) gibt es hier aber keine
Laichgewässer. Nicht einmal ein taugliches Gewässer in der BIOgas-Anlage vorhanden.

Die Gewässer hier im Betrieb sind für Frosch und Co. überaus schädlich, da es
Produktionsanlagen sind. In den 2 sogenannten Lagunen von je 5000 m³, in denen der vergorene
Gärrest gelagert wird, wäre eine tödliche Falle.

Auch die Fermenter sind weitere Gerrestlager, die für Amphibien vollkommen ungeeignet
sind. So gibt es für diese Tierarten hier **keine Lebensmöglichkeit**.

Norbert Warmbier